



STADTAMT GMUNDEN

Präsidialabteilung
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: (07612) 794-0
Fax: (07612) 794/258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: GR
Datum: 31. Juli 2020
Bearbeiter: Schögl Monika
Telefon: 07612/794-202
Fax: 07612/794-209
E-Mail monika.schoegl@gmunden.ooe.gv.at
Sitzungsnummer: GR/2020/26

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Stadttheater Gmunden.

Datum: 06.07.2020 Beginn: 17:10 Uhr Ende: 22:05 Uhr

Anwesend sind:

1. Krapf Stefan, Bgm. Mag.phil
2. Schlair Wolfgang, Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH)
3. Höpolseder Thomas Michael, StR.
4. Apfler Martin, StR. Mag.
5. Schneditz-Bolfras Michael Savo Oskar, GR Dr.iur.
6. Andeßner Manfred, StR.
7. Thallinger Auguste, GR.ⁱⁿ
8. Bamminger Johannes, GR
9. Bergthaler Karl, GR Mag. Dr.iur
10. Peganz Elke Maria, Dir.ⁱⁿ GR.ⁱⁿ
11. Attwenger Maximilian, GR
12. Nadler Michael, GR
13. Vesely Recte Riha Bettina Sibylle, GR.ⁱⁿ
14. Zwachte Birgit Manuela, GR.ⁱⁿ Mag.
15. Hoff Kurt Claudius, GR Dipl.-Ing. Vertretung für Frau StR.ⁱⁿ Irene Schönleitner
16. Ortner Lucas Wolfgang, GR Vertretung für Herrn GR MBA Franz Rudolf Moser
17. Oberwallner Gustav Nikolaus, GR MBA Mag. Dr. Vertretung für Frau GR.ⁱⁿ Jane Beryl Simmer, MBA
18. Brunner Bernhard, GR Vertretung für Herrn GR Michael Weichselbaumer
19. Laherstorfer Christiana, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn GR Mag. Maximilian Löberbauer
20. Seifert Peter, GR Vertretung für Herrn GR Hans-Peter Kosma
21. Enzmann Beate, Vzbgm.ⁱⁿ
22. Trieb Peter Josef, GR
23. Fritz Dina, GR.ⁱⁿ Mag.iur
24. Porstendörfer Dominik, GR
25. Breitenberger Horst-Detlev, GR Vertretung für Herrn GR KR Günther Colli
26. Sageder Wolfgang, StR.
27. Auer Elisabeth, GR.ⁱⁿ
28. Hohegger Helmut, GR
29. Held Catharina, GR.ⁱⁿ
30. Fronia-Forstner Ulrike, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn GR Christian Henter
31. Kaßmannhuber Reinhold, StR. Dipl.-Ing.
32. Drack Margit, GR.ⁱⁿ
33. Hausherr Rosina, GR.ⁱⁿ
34. Hecht Andreas, GR Dr.med.vet
35. Bors Johanna, GR.ⁱⁿ Mag.a
36. Kienesberger Otto, GR Dipl.-Ing.
37. Feichtinger Ulrike Margarete, GR.ⁱⁿ, Dr.ⁱⁿ, Dipl.-Ing.ⁱⁿ Vertretung für Herrn GR Dipl.-Ing. Josef Sperrer

Die Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 01.10.2020 genehmigt.

Der Bürgermeister:

38. Pseiner Heimo, Dr. Stadtamtsdirektor
39. Schögl Monika als Schriftführerin

Entschuldigt abwesend sind:

40. Schönleitner Irene, StR.ⁱⁿ
41. Moser Franz Rudolf, GR MBA
42. Weichselbaumer Michael, GR
43. Löberbauer Maximilian, GR Mag.
44. Simmer, MBA Jane Beryl, GR.ⁱⁿ
45. Kosma Hans-Peter, GR
46. Colli Günther, GR KR
47. Henter Christian, GR
48. Sperrer Josef, GR Dipl.-Ing.

Nach der Vorstellung des Festwochenprogramms 2020 durch Vertreterinnen des Gmundner Festwochenvereins, eröffnet Bgm. Mag. Krapf die Gemeinderatssitzung.

Bgm. Mag. Krapf:

Meine Damen und Herren!

Ich eröffne die 26. ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden und begrüße Sie sehr herzlich. Weiters begrüße ich die Vertreter der Presse und die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Das Stattfinden dieser Sitzung wurde in der Presse und an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht. Sie selbst haben eine schriftliche Einladung erhalten.

Ich stelle fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen der letzten 25. Gemeinderatssitzung (25.06.2020) und der heutigen 26. Gemeinderatssitzung liegt noch keine Verhandlungsschrift vor und kann daher die Genehmigung dieser Verhandlungsschrift (25.06.2020) gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. (§ 54 Abs. 4) erst in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen, da die Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn der nächsten Gemeinderatssitzung mindestens eine Woche betragen muss.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass der **Tagesordnungspunkt 31.3.** „Beratung und Beschlussfassung bezüglich Einrichtung von Busparkplätzen zur Entlastung Traunsteinstraße und Weyer“ **abgesetzt wird**, da diese Angelegenheit noch genauer im Verkehrsausschuss behandelt wird.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass **drei Dringlichkeitsanträge** vorliegen und ersucht um Abstimmung:

a)

Bgm. Mag. Krapf bringt folgenden Dringlichkeitsantrag zur Verlesung:

„DRINGLICHKEITSANTRAG

bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in der Tagesordnung der 26. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden am 06. Juli 2020.

Gemäß § 46 Absatz 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird um Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes ersucht:

Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der in der Traunsteinstraße die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 40 km/h festgesetzt wird.

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten am 30.06.2020 wurde

eingehend über die Verordnung einer 40 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung in der Traunsteinstraße beraten und dem Gemeinderat die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung empfohlen. Diese Sitzung fand nach der Festsetzung der Tagesordnung und der Versendung der Einladung zur Gemeinderatssitzung am 06.07.2020 statt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Neuregelung der bisherigen unübersichtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Traunsteinstraße ist die Dringlichkeit der Behandlung dieses TO-Pkt. in der Gemeinderatssitzung gegeben.
Der Bürgermeister:“

Beschluss: einstimmig genehmigt (TO-Pkt. 31.6.)

b)

Stadtamtsdirektor Mag. Dr. Pseiner bringt folgenden Dringlichkeitsantrag zur Verlesung:

„DRINGLICHKEITSANTRAG

bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in der Tagesordnung der 26. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden am 6. Juli 2020.

Gemäß § 46 Absatz 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird um Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes ersucht:

Beratung und Beschlussfassung über die Unterfertigung einer Vereinbarung zur Abtretung sämtlicher Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gmunden.

Begründung:

Im Jahr 2016 wurden namhafte LKW-Hersteller wg. illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt (Beschluss der EU-Kommission vom 19.07.2016 in der Sache AT.39824 – LKW, Aktenzeichen C (2016) 4673). Auf dieser Grundlage besteht für Geschädigte ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher in Form einer Sammelklage geltend gemacht werden kann. Geschädigt sind alle Käufer, die im Zeitraum von 2005 bis 2013 LKW-Fahrgestelle mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 t oder mehr vom LKW-Kartell gekauft haben. Für Fahrzeuge, die ab 2014 gekauft wurden, kann aller Voraussicht nach ebenfalls ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Die Stadt Gmunden hat in dem betreffenden Zeitraum von 2005 bis 2020 vier Fahrgestelle der Marken Mercedes, Iveco und MAN angeschafft, welche Teile des genannten Kartells gewesen sind. Um ein einheitliches Vorgehen sicherstellen zu können, weist der Oö. Landes-Feuerwehrverband, in Abstimmung mit dem Gemeindebund, auf die Möglichkeit hin, die Ansprüche im Rahmen einer Sammelklage durch die Prozessfinanzierungsgesellschaft AdvoFin Prozessfinanzierung AG für die betroffenen Feuerwehrfahrzeuge geltend machen zu lassen. Sämtliche Unterlagen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sind bis spätestens 14.08.2020 an den Oö. Landes-Feuerwehrverband zu übermitteln. Zu diesen Unterlagen, welche von der Stadtgemeinde Gmunden beizustellen sind, zählt auch die Abtretung sämtlicher Schadenersatzansprüche, die der Stadtgemeinde Gmunden im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell gegen die Mitglieder des LKW-Kartells zustehen, zur gerichtlichen Geltendmachung an die FF der Stadt Gmunden, die die betroffenen Fahrzeuge genutzt hat. Im Hinblick darauf, dass das Schreiben des Landes-Feuerwehrverbandes erst am 30.06.2020 im Stadtamt Gmunden eingegangen ist und eine Erledigung bis 14.08.2020 erforderlich ist, um Schadenersatzansprüche zeitgerecht im Wege einer Sammelklage geltend zu machen, wird ersucht, dem Dringlichkeitsantrag stattzugeben.

Der Bürgermeister:“

Dr. Pseiner ergänzt, dass Einigkeit zwischen der FF Gmunden und der Stadt vorliegt, dass dieser Erlös dem Budget dahingehend zugutekommt, dass Kosten der Feuerwehr, die jedes Jahr anfallen (Ausstattung, Gebäude, Betriebskosten, Ausbildungskosten), diesem Posten dazugerechnet werden und somit die Stadt den wirtschaftlichen Nutzen aus diesem Prozess tragen kann.

Beschluss: einstimmig genehmigt (TO-Pkt. 32)

c)

GR DI Kienesberger bringt folgenden Dringlichkeitsantrag zur Verlesung:

Sitzung des Gemeinderates am 6. Juli 2020
Dringlichkeitsantrag
für einen freien Toskanapark

Wir bitten um Verständnis, dass wir schon ein paar Tage nach dem Dringlichkeitsantrag anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 25. Juni wieder einen Dringlichkeitsantrag stellen, obwohl in der Sitzung vom 25. Juni dem Thema mehrheitlich keine Dringlichkeit zugestanden worden ist. Wir versuchen daher, die Dringlichkeit kurz zu begründen:

- Es ist richtig, dass wir über Vereinbarungen mit dem Eigentümer des Parks, dem Land OÖ, und der Toskana Hotel Errichtungsgesellschaft mbH. nichts wissen. Gerade weil wir nichts wissen, erscheint es uns wichtig, dass die Gemeinde klar Position bezieht. Unwissenheit ist immer ein Nährboden für Gerüchte. Wenn die Stadtgemeinde ein Bekenntnis für einen freien Toskanapark ablegt und dieses Bekenntnis der OÖ Landesregierung und der Toskana Hotel Errichtungsgesellschaft mbH. mitteilt, dann ist zumindest eine klare Willensbildung dokumentiert. Der Toskanapark ist ein einzigartiges Naherholungsgebiet, sodass die allgemeine Nutzbarkeit unbedingt gewährleistet sein muss und nicht eingeschränkt werden darf.
- Wenn die Stadtgemeinde auf einen Vertrag wartet, dann ist es zu spät, sollte eine Einschränkung der öffentlichen Nutzbarkeit bereits vertraglich geregelt sein. Wehret den Anfängen.
- Das Bekenntnis für einen freien Toskanapark schafft auch für die Toskana Hotel Errichtungsgesellschaft mbH. eine zusätzliche Planungssicherheit. Wir stehen voll hinter dem Hotelprojekt beim Landschloss – aber die uneingeschränkte öffentliche Nutzbarkeit des Parks wie bisher ist uns heilig.

Bei der Planung ist noch vieles im Fluss. Um Gerüchten vorzubeugen, klar Position zu beziehen und mehr Planungssicherheit zu erreichen, stellen wir den

Antrag,

die Stadtgemeinde möge ein klares Bekenntnis für einen freien Toskanapark mit einer öffentlichen Nutzbarkeit wie bisher ablegen und dies der OÖ Landesregierung, dem OÖ Landtag und der Toskana Hotel Errichtungsgesellschaft mbH. mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Uli Feichtinger
Johanna Bors
Otto Kienesberger
2020

Gmunden, 6. Juli

GR DI Kienesberger ergänzt, dass es im Zuge der Verkaufsverhandlungen und Öffentlichkeitmachung des Parks mehrere Beschlüsse gegeben hat, die sich zu einem allgemein zugänglichen Toskanapark bekannt haben und, dass im letzten Ankaufsbeschluss hinsichtlich Stonborough-Villa und dem östlichen Teil des Toskanaparkes eindeutig die Zweckwidmung als frei zugängliche Erholungsfläche festgelegt ist.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann stimmt der Dringlichkeit zu, da wirklich wenig gewusst wird und ihr daher eine Diskussion wichtig ist.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass hier ein komplexes Thema vorliegt. Er bedankt sich bei Dr. Meingast sowie dem Stadtamtsdirektor, die in den letzten Tagen akribische Arbeit geleistet haben und wird dem Dringlichkeitsantrag zustimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt (TO-Pkt. 33)

Tagesordnung:

- 1 . Anfrage der FPÖ-Gemeinderatsfraktion betreffend Verbindlichkeit des ÖEK und Funktion des Gestaltungsbeirates;
- 2 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von Ausschüssen;
- 3 . Beratung und Beschlussfassung über die Neueinrichtung von Ausschüssen;
- 4 . Beratung und Beschlussfassung über die Zuweisung der Aufgaben an die neu eingerichteten Ausschüsse;
- 5 . Wahl der Obmänner/Obfrauen und Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie der Mitglieder in die neu eingerichteten Ausschüsse;
- 6 . Nachwahl in Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;
- 7 . Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 22. Juni 2020 abgehaltenen 28. Sitzung;
- 8 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 28. Sitzung des Prüfungsausschusses;
- 9 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Nachtragsvorschlag 2019;
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Angebotes der Sparkasse OÖ als Ausgleich für Negativzinsen;
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Förderungsvertrages für den Kanalbauabschnitt 25 - Himmelreichstraße;
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Förderungsvertrages für den Kanalbauabschnitt 26 - Flachbergweg;
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für den Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges (RLF-A 2000) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gmunden;
- 14 . Beratung und Beschlussfassung über eine Kreditüberschreitung gemäß § 79 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für den Interessentenbeitrag an die WLV für die Verbauung des Auingerbachl für das Arbeitsjahr 2020;
- 15 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für den Interessentenbeitrag an die WLV für die Verbauung des Auingerbachl für das Arbeitsjahr 2020;
- 16 . Beratung und Beschlussfassung über das Corona-Maßnahmenpaket 2020 der Stadtgemeinde Gmunden;
- 17 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Tarifes für die Benützung der Slipanlage Lehenaufsatz ab Inkrafttreten der entsprechenden Benützungsordnung der Slipanlage;
- 18 . Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. G-3-1, "Parkstraße/Satoristraße - endgültige Beschlussfassung;
- 19 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erstellung des Bebauungsplanes "Engelhof-Leitenstraße" Nr. M-4-2, im Bereich der Leitenstraße, Teil der Parz. 177/2, KG. Schlagen u. gleichzeitige Aufhebung des rechtswirksamen Bebauungsplanes "Engelhof-Leitenstraße" Nr. M-4-1 - Einleitung des Verfahrens;
- 20 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt" Nr. E-3-III, Änderung Nr. 06, im Bereich des ehem. Postgebäudes an der Bahnhof-, Habert- u. Tagwerkerstraße - Einleitung des Verfahrens;
- 21 . Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Straßenparzelle "Schiffnerstraße" im Bereich der Parz. 272/1 u. 272/8, KG. Schlagen;
- 22 . Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Verkehrsfläche "Anton v. Satori-Straße" im Bereich der Liegenschaft Anton v. Satori-Straße 63;

- 23 . Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung des Gemeingebrauchs auf Teilen der öffentlichen Straßenparzellen "Krottenseeestraße" und Straße "Hofgarten" im Bereich der Liegenschaft Krottenseeestraße 25;
- 24 . Beratung und Beschlussfassung über die Straßensanierung Moosbergweg Nr. 1 bis Nr. 27;
- 25 . Bericht über die Vergabe von Aufträgen durch den Stadtrat beim Projekt "Sanierung und Neugestaltung Sportplatz Gmunden";
- 26 . Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe des Interessenten-Beitrages Auingerbachl;
- 27 . Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Erdbauarbeiten beim Radweg Pferdeeisenbahn;
- 28 . Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachte Bürgerinnen- und Bürger-Initiative gemäß § 38b Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. in Angelegenheit 5G-Funknetz;
- 29 . Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion, die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Gmunden abzuändern;
- 30 . Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion, Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen im Internet ungekürzt mit den in der Oö. Gemeindeordnung idgF. vorgesehenen Inhalten zu veröffentlichen;
- 31 . Verkehrsangelegenheiten:
 - 31.1 . Beratung und Beschlussfassung von Verordnungen zur Änderung der Fußgängerzone, der Einrichtung einer Kurzparkzone und zwei Taxistandplätzen am Rathausplatz;
 - 31.2 . Beratung und Beschlussfassung von Verordnungen zur Regelung des ruhenden Verkehrs in der Traunsteinstraße;
 - 31.3 . Beratung und Beschlussfassung bezüglich Einrichtung von Busparkplätzen zur Entlastung Traunsteinstraße und Weyer; **(Absetzung vor Eingang der Tagesordnung)**
 - 31.4 . Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Verordnung einer 30 km/h Beschränkung in der Kurt Ohnsorg-Straße;
 - 31.5 . Beratung und Beschlussfassung zur Schaffung einer gebührenpflichtigen Regelung zum Parken für Wohnmobile auf dem Toskanaparkplatz;
 - 31.6 . Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der in der Traunsteinstraße die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 40 km/h festgesetzt wird;
- 32 . Beratung und Beschlussfassung über die Unterfertigung einer Vereinbarung zur Abtretung sämtlicher Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gmunden;
- 33 . Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion für einen freien Toskanapark;
- 34 . Berichte des Bürgermeisters;
- 35 . Allfälliges.

Beratung:

1. Anfrage der FPÖ-Gemeinderatsfraktion betreffend Verbindlichkeit des ÖEK und Funktion des Gestaltungsbeirates;

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann verliest die Anfrage der FPÖ-Fraktion:

Anfrage

an den Herrn Bürgermeister und den Herrn Baustadtrat gemäß § 63a Oö GemO 1990 durch die FPÖ-Fraktion des Gmundner Gemeinderats

Betrifft:

Verbindlichkeit des ÖEK und Funktion des Gestaltungsbeirates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Baustadtrat!

In seiner Entscheidung vom 17.04.2020 stellte der Verwaltungsgerichtshof in aller Deutlichkeit fest, dass die im Gmundner ÖEK festgelegte Geschoßflächenzahl verbindlich ist und Nachbarn ein subjektives Recht auf Einhaltung dieser Bestimmungen über die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes haben. Die Möglichkeit, dass „in begründeten Fällen und unter Einbeziehung eines Fachgremiums“ eine höhere GFZ festgelegt werden kann, führt laut VwGH nicht dazu, dass die Bestimmung des Richtwertes nicht ausreichend konkret ist. Aus diesem Grund konnten die betroffenen Nachbarn nach jahrelangem Rechtsstreit die Überschreitung der GFZ erfolgreich geltend machen.

Die Rechtsansicht, dass eine höhere GFZ nicht einfach unter Hinweis auf die Beurteilung des Gestaltungsbeirates im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens festgelegt werden kann, wird von uns Freiheitlichen seit Jahren im Gemeinderat vehement vertreten – gegen die Ansicht der ÖVP und BauStR Kaßmannhuber. Der VwGH hat nun mit seiner Entscheidung unsere Rechtsansicht bestätigt.

Wir ersuchen um Auskunft, welche Auswirkungen dieses Urteil des Höchstgerichts Ihrer Meinung nach auf die Gmundner Bauprojekte im Allgemeinen und bestehende und künftige Projekte im Gmundner Möränenring im Besonderen haben soll.

Für die freiheitliche Gemeinderatsfraktion:

Vizebgm. Beate Enzmann,
Fraktionsobmann Peter Trieb
GR Mag. Dina Fritz
GR DI Rüdiger Fritz
GR Dominik Porstendörfer

Bgm. Mag. Krapf:

Zur Kritik der FPÖ, dass eine höhere GFZ nicht einfach unter Hinweis auf die Beurteilung des Gestaltungsbeirates im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens festgelegt werden kann, ist auszuführen: Mit mehrheitlich gefasstem GR-Beschluss vom 31.03.2014 wurde die Generalüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK der Stadtgemeinde Gmunden mit den Stimmen der FPÖ genehmigt. Dieser Beschlussfassung ging eine intensive Beratung in mehreren Bauausschüssen voraus.

Intensiv hat sich der Bauausschuss mit der Erhaltung des Moränenrings befasst. Es wurde eine Einigung darüber erzielt, den Hügelkranz und die grüne Stadtsilhouette zu schützen und die GFZ weiterhin auf 0,25 bis 0,4 zu beschränken. Davon sollten allerdings in begründeten Fällen unter Einbeziehung eines Fachgremiums Ausnahmen gemacht werden können, um eine starre im Einzelfall nicht begründbare Regelung zu verhindern. Genau dies hat die FPÖ mitbeschlossen. Nunmehr hat der VwGH eine GFZ mit 0,4 als Maximalwert definiert und daran müssen wir uns halten und wir werden uns dieser Ansicht anschließen. Der Bauausschuss wird sich als hochqualitatives Gremium mit dem Thema Bebauungsdichte im Moränenring ab Herbst befassen und im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes aufgrund der erwarteten umfangreichen Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes unter Einbeziehung eines Fachgremiums Bebauungsgrundlagen festlegen. Der Baustadtrat wird das noch exakter ausführen.

Zum konkreten Bauvorhaben „Kronegger“ führt er persönlich an, dass er aufgrund von Befangenheit in das Baubewilligungsverfahren nicht eingegriffen habe. Er durfte, wollte und konnte sich mit diesem Bauprojekt nicht auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang ist der Artikel in der „mittendrin“ „VwGH hebt Bescheid des Bürgermeisters auf“ zu hinterfragen, ob diese Aussage sachlich, fachlich und juristisch richtig ist.

GR.ⁱⁿ Mag.a Fritz stellt fest, dass es nie Absicht, mit diesem Artikel, den Bürgermeister anzugreifen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann gesteht zu, dem ÖEK und den darin enthaltenen Ausnahmen zugestimmt zu haben. Uneinigkeit herrscht jedoch dahingehend, was tatsächlich eine Ausnahme von der GFZ von 0,25 bis 0,4 darstellt.

StR. DI Kaßmannhuber verweist auf die zeitlich umfangreichen Vorarbeiten zur Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 samt ÖEK. Im Zuge der intensiven Beratungen über die Bebaubarkeit des Moränenrings, haben sich die Fraktionen darauf geeinigt, eine Beschränkung der baulichen Dichte unter Festlegung einer GFZ von 0,25 bis 0,4 als Richtwert vorzusehen, von dem in begründeten Fällen, z.B. keine Einsehbarkeit, unter Einbeziehung eines Fachgremiums Ausnahmen gewährt und eine höhere GFZ festgelegt werden kann. Diese Vorgangsweise wurde vom Landesverwaltungsgericht bestätigt und nunmehr vom VwGH als rechtswidrig erkannt. Der VwGH führt wie folgt aus:

Das Verwaltungsgericht vertritt die Auffassung, schon der Wortlaut des ÖEK der Gemeinde Gmunden („Richtwert“, „kann ... festgelegt werden“) lege nahe, dass eine derartige Festlegung der GFZ durch den Verordnungsgeber im Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplan (erst) noch erfolgen könne. Dafür sei der Gemeinderat zuständig, nicht aber der Bürgermeister im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens.“

Aus der Rechtsmeinung des VwGH ist daher abzuleiten, dass zur Festlegung einer höheren GFZ es wiederum eines Gemeinderatsbeschlusses zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes oder der Beschlussfassung des Bebauungsplanes bedarf. Darauf, ob im Gegenstandsfall die Ausnahme fachlich richtig oder falsch gewährt wurde, ist der VwGH gar nicht eingegangen. Zu den Auswirkungen des VwGH-Erkenntnisses ist zu sagen, dass selbstverständlich Gesetze und Verordnungen weiter eingehalten, Bauvorhaben weiterhin im Bauausschuss diskutiert, beraten und abgestimmt und für Neuplanungsgebiete, Beschlussfassungen und Änderungen von Bebauungsplänen und Flächenwidmungsplänen, dem Gemeinderat Empfehlungen gegeben werden. Unabhängig davon wird voraussichtlich im Herbst der Flächenwidmungsplan aufgrund umfangreicher Neuerungen des Raumordnungsgesetzes zu überarbeiten sein. Zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist ergänzend auszuführen, dass der Beschwerdeführer zwei Mal den VwGH angerufen hat. Bei einem Bauverfahren eines Nachbarn, welches eine GFZ unter 0,4 aufweist, hat der VwGH keinen Anlass zum Einschreiten gesehen. Beim zweiten Bauvorhaben, welches eine GFZ über 0,4 aufweist, wurde das der Baubehörde rechtgebende Erkenntnis des LVwG. aufgehoben.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz stellt einleitend fest, dass die Überschrift des vom Bürgermeister erwähnten Zeitungsartikel nicht ganz korrekt ist. Zur Beschlussfassung des ÖEK führt sie aus, dass die FPÖ diesem zugestimmt hat, da sie den Richtwert einer GFZ von 0,25 bis 0,4 festgesetzt wissen wollte. Demnach wollte die FPÖ nie das ÖEK aushebeln und hat nie behauptet dagegen gestimmt zu haben. Vielmehr will die FPÖ, die Einhaltung dieses Richtwertes. Diese Rechtsansicht hat auch der VwGH im gegenständlichen Erkenntnis vertreten und ausgesprochen, wofür die FPÖ schon jahrelang gekämpft hat. Es ist darauf zu verweisen, dass die FPÖ im Gemeinderat als Erste und immer wieder darauf hingewiesen hat, dass die im ÖEK festgelegte GFZ verbindlich ist und dem Nachbar ein subjektives Recht auf Einhaltung dieser Beschränkung bietet. Die FPÖ wollte Rechtssicherheit für Grundstückseigentümer in Gmunden schaffen. Dies unabhängig davon, welche Architekten gerade den Gestaltungsbeirat bilden. Mit der bislang vorgenommenen Auslegung des ÖEK grenzt die Beurteilung von Bauvorhaben an Willkür, was zu verhindern ist.

GR. Mag. Dr. Bergthaler gibt grundsätzliche Rechtsausführungen zum Anlassfall:

Ein ÖEK ist grundsätzlich nicht rechtsverbindlich, es ist Teil des Flächenwidmungsplanes, richtet sich an den Gemeinderat, der es dann, wenn er Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan erlassen soll und hier als Ordnungsgeber tätig wird, einzuhalten hat. Der VwGH hat in einem Erkenntnis festgehalten, dass dann, wenn im ÖEK subjektive Nachbarrechte enthalten sind, wie eine GFZ und diese GFZ im Flächenwidmungsplan noch nicht umgesetzt worden ist, dann dem ÖEK, als Teil des Flächenwidmungsplanes, Rechtsverbindlichkeit zukommt. Genau dies trifft auf den Gegenstandsfall zu. Das ÖEK enthält die GFZ von 0,25 bis 0,4 als Richtwert für den Moränenring, im Flächenwidmungsplan fehlt eine diesbezügliche Festlegung, sodass der VwGH die Verbindlichkeit der GFZ-Festlegung im ÖEK als Teil des Flächenwidmungsplanes abgeleitet hat. Im Anschluss daran hat sich der VwGH mit der Ausnahmeregelung befasst und hier hat er ausgeführt, dass er sich mit einer solchen gar nicht befassen müsse, weil es keine verbindliche Ausnahme in Verordnungs- oder Bescheidform gibt. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass im Berufungsbescheid des Gemeinderates auf das Vorliegen des Ausnahmefalles eingegangen wurde und bereits der erstinstanzliche Baubescheid diese Ausnahme enthalten hat. Das Erkenntnis des VwGH kann daher nur so interpretiert werden, dass er dies nicht als ausreichend empfunden hat. Vielmehr hätte in einem eigenen Verfahren, welches dem Baubewilligungsverfahren vorgelagert ist, mit eigenem Bescheid oder Verordnung des Gemeinderates, über das Vorliegen einer Ausnahme zum Abgehen vom Richtwert entschieden werden müssen. Es handelt sich eher um eine Formalfrage, dass hier eben nicht in einem gesonderten Rechtsakt das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt worden ist. Das ist der Erkenntnisgewinn aus diesem Verwaltungsverfahren.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz verweist auf die begründeten Ausnahmen, die auch den Zielsetzungen des ÖEK entsprechen müssen. Sie informiert ausführlich über die Zielsetzung des ÖEK hinsichtlich Erhaltung der Funktion des Moränenrings und meint, dass sie die Zielsetzung bei diesem Bauverfahren nicht sieht, da ein begrüntes Dach kein begrünter Hügelkranz ist.

GR Mag. Dr. Bergthaler wirft ein, dass sich der VwGH überhaupt nicht damit beschäftigt hat, ob Ausnahmen vorliegen oder nicht.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz entgegnet, dass, wenn etwas verbindlich ist, man sich daran zu halten hat (subjektives Nachbarrecht) und hinterfragt, warum ein Richtwert vorliegt, an den sich die Stadt nicht hält? Sie meint, dass durch das Einhalten des Richtwerts Rechtssicherheit vorliegt, die für alle Beteiligten gut wäre und die Einhaltung dieses Richtwerts einen langen Rechtsstreit vermieden hätte.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann hält somit fest, dass alles im Wesentlichen beim Alten bleibt und nur die Ausnahmen – falls es welche geben soll - vorher im Gemeinderat festgelegt werden (Verordnungen).

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass sich der Bauausschuss diesem Thema intensiv widmen wird.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von Ausschüssen;

Bgm. Mag. Krapf:

Nach § 18 b Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. kann der Gemeinderat für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Ausschüsse für einzelnen Zweige der Verwaltung einrichten. Im Sinn dieses Gesetzesauftrages wurden neben dem Prüfungsausschuss 14 weitere Ausschüsse mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.10.2015 eingerichtet.

Es ist beabsichtigt, bei nachstehenden Ausschüssen die Aufgabenbereiche grundlegend neu zu regeln:

Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten

Ausschuss für Kindergarten-, Jugend- und Schulangelegenheiten

Ausschuss für Sozial-, Familien- und Seniorenangelegenheiten

Ausschuss für Tourismusangelegenheiten

Ausschuss für Wirtschafts-, Energie-, Bürgerbeteiligungs-, Informations- und Kommunikationsangelegenheiten

Zur Umsetzung dieser Neuregelung ist als erster Schritt die Aufhebung der oben genannten Ausschüsse zu beschließen. In einem nächsten Schritt wird unter Pkt. 3 der Tagesordnung der Beschluss zu fassen sein, Ausschüsse mit neu gewählten Zuständigkeiten unter Beachtung des § 18b Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. einzurichten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, nachstehende Ausschüsse aufzuheben.

Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten

Ausschuss für Kindergarten-, Jugend- und Schulangelegenheiten

Ausschuss für Sozial-, Familien- und Seniorenangelegenheiten

Ausschuss für Tourismusangelegenheiten

Ausschuss für Wirtschafts-, Energie-, Bürgerbeteiligungs-, Informations- und Kommunikationsangelegenheiten

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

5 Gegenstimmen: SPÖ (5): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hochegger, GR.ⁱⁿ Held,
GR.ⁱⁿ Fronia-Forstner

3. Beratung und Beschlussfassung über die Neueinrichtung von Ausschüssen;

Bgm. Mag. Krapf:

Gemäß § 18b Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. sollen nachstehende Ausschüsse für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches für einzelne Zweige der Verwaltung eingerichtet werden:

Ausschuss für Sozialangelegenheiten

Ausschuss für Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Tourismusangelegenheiten

Ausschuss für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten

Ausschuss für Kindergarten- und Schulangelegenheiten

Ausschuss für Energie-, Bürgerbeteiligungs-, Informations- und Kommunikationsangelegenheiten

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen oben angeführt Ausschüsse einzurichten.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

5 Gegenstimmen: SPÖ (5): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hochegger, GR.ⁱⁿ Held,
GR.ⁱⁿ Fronia-Forstner

4. Beratung und Beschlussfassung über die Zuweisung der Aufgaben an die neu eingerichteten Ausschüsse;

Bgm. Mag. Krapf:

Der Gemeinderat hat den unter Top 3 neu eingerichteten und benannten Ausschüssen bestimmte, eindeutig formulierte Aufgaben zuzuweisen.

Ausschuss für Sozialangelegenheiten:

Beratung über kommunale Angelegenheiten des Sozialwesens.

Ausschuss für Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Tourismusangelegenheiten:

Beratung über Maßnahmen zur Förderung des Tourismus der Stadt Gmunden.

Beratung über Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Gmunden.

Beratungen über die räumliche sowie strukturelle Gesamtentwicklung der Stadt Gmunden und der damit verbundenen Marketing- und Werbemaßnahmen.

Ausschuss für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten:

Beratung über kommunale Angelegenheiten der

- a) Jugend, insbesondere Jugendbetreuung
- b) Familienförderung
- c) Verbesserung der Lebenssituation von Senioren

Ausschuss für Kindergarten- und Schulangelegenheiten:

Beratung über sämtliche Fragen des Kindergartens- und Schulwesens inkl. diesbezüglicher Bauvorhaben.

Ausschuss für**Energie-, Bürgerbeteiligungs-, Informations- und Kommunikationsangelegenheiten:**

Beratung über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energiesparsamkeit im kommunalen Bereich;

Beratung über Maßnahmen zur Verbesserung der Information der Gemeindegänger über kommunale Angelegenheiten und Vorhaben;

Beratung über Maßnahmen zur Beteiligung der Gemeindegänger an der Meinungsbildung hinsichtlich kommunaler Angelegenheiten und Vorhaben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zuweisung der oben genannten Aufgabenbereiche an die oben angeführten Ausschüsse beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Fronia-Forstner (SPÖ)

5. Wahl der Obmänner/Obfrauen und Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie der Mitglieder in die neu eingerichteten Ausschüsse;

Bgm. Mag. Krapf:

Die vier vorschlagsberechtigten Gemeinderatsfraktionen haben für die Besetzung der neu eingerichteten Ausschüsse schriftliche Vorschläge eingebracht und beantragen gleichzeitig, die ÖVP- und SPÖ-Gemeinderatsfraktion die Wahl der Obmänner/Obfrauen und Stellvertreter/Stellvertreterinnen vorzunehmen.

Die Wahlvorschläge der Gemeinderatsfraktionen der ÖVP, der FPÖ, der SPÖ und der BIG sowie die Bekanntgabe der beratenden Fraktionsvertreter der GRÜNEN werden wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Ausschuss für Sozialangelegenheiten:

- | | |
|--|-----|
| 1. Obfr. StR. ⁱⁿ Irene Schönleitner | ÖVP |
| 2. Stv. ⁱⁿ GR. ⁱⁿ Mag. ^a Birgit Zwachte | ÖVP |
| 3. GR. ⁱⁿ Herta Grüneis | ÖVP |
| 4. GR. ⁱⁿ Bettina Vesely Recte Riha | ÖVP |
| 5. GR Peter Seifert | ÖVP |
| 6. GR Horst-Detlev Breitenberger | FPÖ |
| 7. GR. ⁱⁿ Elisabeth Auer | SPÖ |
| 8. GR. ⁱⁿ Elisabeth Bauer | BIG |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|---|-----|
| GR. ⁱⁿ Christiana Laherstorfer | ÖVP |
| GR Rainer Lang | ÖVP |
| GR Mag. Dr. Gustav Oberwallner | ÖVP |
| GR Josef Lesterl | ÖVP |
| GR Mag. (FH) Daniel Ebner | ÖVP |
| GR Dominik Porstendörfer | FPÖ |
| GR. ⁱⁿ Astrid Wiesauer | SPÖ |
| GR. ⁱⁿ Roswitha Zellinger | BIG |

als Berater:

- | | |
|-------------------------|-------|
| GR DI Otto Kienesberger | GRÜNE |
|-------------------------|-------|

Ersatz:

- | | |
|------------------------------------|-------|
| GR. ⁱⁿ Ulrike Harringer | GRÜNE |
|------------------------------------|-------|

Ausschuss für Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Tourismusangelegenheiten:

- | | |
|---|-----|
| 1. Obm. Vzbgm. DI (FH) Wolfgang Schlair | ÖVP |
| 2. Stv.: StR. Thomas Höpolseder | ÖVP |
| 3. GR. ⁱⁿ Mag. ^a Birgit Zwachte | ÖVP |
| 4. GR. ⁱⁿ Johanna Schallmeiner | ÖVP |
| 5. GR Gabriel Grabner | ÖVP |
| 6. Vzbgm. ⁱⁿ Beate Enzmann | FPÖ |
| 7. GR. ⁱⁿ Ulrike Fronia-Forstner | SPÖ |
| 8. StR. DI Reinhold Kaßmannhuber | BIG |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|--|-----|
| Bgm. Mag. Stefan Krapf | ÖVP |
| GR Franz Aigner | ÖVP |
| GR Michael Weichselbaumer | ÖVP |
| GR. ⁱⁿ Jane Beryl Simmer, MBA | ÖVP |

GR Franz Moser, MBA	ÖVP
GR Peter Trieb	FPÖ
GR. ⁱⁿ Elisabeth Auer	SPÖ
GR. ⁱⁿ Barbara Drack	BIG
<u>als Berater:</u>	
GR. ⁱⁿ DI. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Ulrike Feichtinger	GRÜNE
Ersatz:	
GR. ⁱⁿ Ulrike Harringer	GRÜNE

Ausschuss für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten:

1. Obm. StR. Mag. Martin Apfler	ÖVP
2. Stv. ⁱⁿ GR. ⁱⁿ Elisabeth Auer	SPÖ
3. GR Maximilian Attwenger	ÖVP
4. GR. ⁱⁿ Bettina Vesely Recte Riha	ÖVP
5. GR Hans-Peter Kosma	ÖVP
6. GR. ⁱⁿ Christiana Laherstorfer	ÖVP
7. GR Horst-Detlev Breitenberger	FPÖ
8. GR. ⁱⁿ Karin Kiener-Higeli	BIG

Ersatzmitglieder:

GR. ⁱⁿ Elke Peganz	ÖVP
GR. ⁱⁿ Catharina Held	SPÖ
GR. ⁱⁿ Herta Grüneis	ÖVP
GR Mag. Dr. Gustav Oberwallner	ÖVP
GR Peter Seifert	ÖVP
GR Marc Vesely Recte Riha	ÖVP
GR. ⁱⁿ Mag. ^a Doris Colli	FPÖ
GR. ⁱⁿ Roswitha Zellinger	BIG

als Berater:

GR Mag. Norbert Bors	GRÜNE
Ersatz:	
GR DI Otto Kienesberger	GRÜNE

Ausschuss für Kindergarten- und Schulangelegenheiten:

1. Obm. StR. Manfred Andeßner	ÖVP
2. Stv. ⁱⁿ GR. ⁱⁿ Elisabeth Auer	SPÖ
3. GR. ⁱⁿ Elke Peganz	ÖVP
4. GR Maximilian Attwenger	ÖVP
5. GR Rainer Lang	ÖVP
6. GR Bernhard Brunner	ÖVP
7. GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
8. GR. ⁱⁿ Elisabeth Bauer	BIG

Ersatzmitglieder:

GR Mag. Christian Aigner	ÖVP
GR. ⁱⁿ Catharina Held	SPÖ
GR. ⁱⁿ Mag. ^a Julia Krapf	ÖVP
GR Peter Seifert	ÖVP
GR Philipp Costa	ÖVP
GR. ⁱⁿ Laura Ortner	ÖVP
GR. ⁱⁿ Mag. ^a Doris Colli	FPÖ
GR. ⁱⁿ Barbara Drack	BIG

als Berater:

GR Dr.med. Johann Feichtinger	GRÜNE
Ersatz:	
GR. ⁱⁿ Mag. ^a Johanna Bors	GRÜNE

Ausschuss für

Energie-, Bürgerbeteiligungs-, Informations- und Kommunikationsangelegenheiten:

- | | |
|--|-----|
| 1. Obm. GR Johannes Bammingner | ÖVP |
| 2. Stv.: GR Mag. Maximilian Löberbauer | ÖVP |
| 3. GR Maximilian Attwenger | ÖVP |
| 4. GR Mag. Johann Kaltenleithner | ÖVP |
| 5. GR DI Roman Kaindl | ÖVP |
| 6. GR Peter Trieb | FPÖ |
| 7. GR ⁱⁿ Catharina Held | SPÖ |
| 8. GR DI Dr. Bruno Haider | BIG |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|---|-----|
| GR ⁱⁿ Jane Beryl Simmer, MBA | ÖVP |
| GR Franz Aigner | ÖVP |
| GR Ing. Fritz Förstl | ÖVP |
| GR Michael Nadler | ÖVP |
| GR Philipp Costa | ÖVP |
| GR Horst-Detlev Breitenberger | FPÖ |
| GR Ing. Kurt Kramesberger | SPÖ |
| StR. DI Reinhold Kaßmannhuber | BIG |

als Berater:

- | | |
|---|-------|
| GR ⁱⁿ DI ⁱⁿ Dr ⁱⁿ Ulrike Feichtinger | GRÜNE |
| Ersatz: | |
| GR ⁱⁿ Ulrike Harringer | GRÜNE |

Die Wahlvorschläge der ÖVP-, FPÖ-, SPÖ- und der BIG-Gemeinderatsfraktion wurden rechtzeitig eingebracht und von der absoluten Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Fraktion unterfertigt.

Gemäß § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist über jede Wahl des Gemeinderates geheim abzustimmen, es sei denn, dass ein anderer Abstimmungsmodus einstimmig beschlossen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, über diesen Tagesordnungspunkt nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

Der **gesamte Gemeinderat** wird um ein Zeichen mit der Hand gebeten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Nadler (ÖVP)

Für diese Wahlen sind nach § 26 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nur die Mitglieder der einzelnen Gemeinderatsfraktionen stimmberechtigt.

Antrag:

a)

Die Mitglieder der **ÖVP**-Gemeinderatsfraktion werden um ein Zeichen mit der Hand ersucht, wenn sie damit einverstanden sind, dass die von der ÖVP vorgeschlagenen Personen als Obmänner/Obfrauen und -stellvertreter/innen und als Mitglieder und Ersatzmitglieder in die vorhin verlesenen Ausschüsse gewählt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

b)

Die Mitglieder der **FPÖ**-Gemeinderatsfraktion werden um ein Zeichen mit der Hand ersucht, wenn sie damit einverstanden sind, dass die von der FPÖ vorgeschlagenen Personen als Mitglieder und Ersatzmitglieder in die vorhin verlesenen Ausschüsse gewählt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

c)

Die Mitglieder der **SPÖ**-Gemeinderatsfraktion werden um ein Zeichen mit der Hand ersucht, wenn sie damit einverstanden sind, dass die von der SPÖ vorgeschlagenen Personen als Obmänner-Stellvertreter/innen und als Mitglieder und Ersatzmitglieder in die vorhin verlesenen Ausschüsse gewählt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

d)

Die Mitglieder der **BIG**-Gemeinderatsfraktion werden um ein Zeichen mit der Hand ersucht, wenn sie damit einverstanden sind, dass die von der BIG vorgeschlagenen Personen als Mitglieder und Ersatzmitglieder in die vorhin verlesenen Ausschüsse gewählt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6. Nachwahl in Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderungen in folgenden Ausschüssen eingebracht:

Ausschuss für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung:

Ersatz: GR Michael Frostel, MSc. anstelle GR DI Dr. Andreas Abart

Ausschuss für Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten:

Ersatz: GR Lukas Ortner anstelle GR DI Dr. Andreas Abart

Ersatz: GR DI Roman Kaindl anstelle GR Harald Aigner

Reinhalteverband Traunsee Nord:

Ersatz: GR Michael Frostel, MSc. anstelle GR DI Dr. Andreas Abart

Gemäß § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist über jede Wahl des Gemeinderates geheim abzustimmen, es sei denn, dass ein anderer Abstimmungsmodus einstimmig beschlossen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, über diesen Tagesordnungspunkt nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

Der **gesamte Gemeinderat** wird um ein Zeichen mit der Hand gebeten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Für diese Nachwahlen sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nur die Mitglieder der **ÖVP-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:

Die Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass die oben angeführten Personen in die einzelnen Ausschüsse gewählt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

7. Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 22. Juni 2020 abgehaltenen 28. Sitzung;

Bgm. Mag. Krapf informiert im Namen des entschuldigtem Prüfungsausschussobmannes GR DI Sperer, dass sich der Prüfungsausschuss am 22.06.2020 mit den in dieser Periode aufgelaufenen Kosten für externe Beratung beschäftigt hat, dem Gemeinderat vorerst aber noch keinen Bericht erstatten möchte und auch keinen Antrag an den Gemeinderat stellt. Den Prüfbericht der BH Gmunden über den Nachtragsvoranschlag 2019 hat der Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen, auch diesbezüglich möchte der Prüfungsausschuss den Gemeinderat nichts Spezielles berichten.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

8. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 28. Sitzung des Prüfungsausschusses;

Bgm. Mag. Krapf bringt im Namen des entschuldigenden Prüfungsausschussobmannes GR DI Sperrer den Prüfbericht der 28. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22.06.2020 zur Verlesung:

Pkt. 2. Prüfbericht BH Gmunden – Nachtragsvoranschlag 2019

Zur Kenntnis genommen.

Die Mitglieder stellen keinen Antrag an den Gemeinderat.

Pkt. 3. Leistungen Agentur Silberball

Die Mitglieder stellen keinen Antrag an den Gemeinderat.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

9. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Nachtragsvoranschlag 2019;

Bgm. Mag. Krapf:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 den Nachtragsvoranschlag 2019 überprüft und einen Bericht über das Überprüfungsergebnis übermittelt. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Bgm. Mag. Krapf bringt den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zur Kenntnis.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

StR. Höpolseder informiert bei dieser Gelegenheit wie folgt:

„Wie Sie vermutlich alle wissen, ist es seit Jahren üblich, in der Julisitzung des Gemeinderates den Nachtragsvoranschlag - die Budgetkorrektur für das laufende Jahr nach bisherigen Erfahrungswerten - zu beschließen. Diesmal ist alles anders, der Grund dafür ist folgender:

Die BH-Gmunden hat erst kürzlich bei einer Informationsveranstaltung über die aktuellen Rahmenbedingungen zur Erstellung von Voranschlägen und Nachtragsvoranschlägen informiert. Dabei wurde festgehalten, dass der Voranschlag bzw. der Nachtragsvoranschlag eine Verordnung der Gemeinde ist und durch die BH einer Verordnungsprüfung unterzogen werden muss. Dabei wurde festgehalten, dass gesetzwidrige Gemeindevoranschläge nach Anhörung der Gemeinde aufzuheben sind. Eine Teilgenehmigung ist nicht möglich. Folgende Gründe für die Gesetzwidrigkeit wurden exemplarisch angegeben:

- Der VA entspricht nicht (genau) der Form und Gliederung der VRV 2015, der Gemeindeordnung oder der Gemeindehaushaltsordnung (z.B. Reihenfolge).
- Fehlerhafte Kundmachung der Auflage des Entwurfes oder des beschlossenen VA bzw. NVA .
- Unterbliebene Bereithaltung auf der Homepage.
- Bestandteile fehlen oder sind fehlerhaft (z.B.: Dienstpostenplan, Vorbericht, Nachweise etc.).
- Der Dienstpostenplan ist rechtswidrig (z.B.: fehlende Genehmigung).
- Im Finanzierungshaushalt wird das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit nicht ausgeglichen erstellt.
- Unrichtiger Veranschlagungsbetrag.
- Fehlende Nachweise oder falsche Reihenfolge der Nachweise.
- Kein Vorhabenscode 2 für Investitionen in der operativen Gebarung.
- Passivierungskonto nicht verwendet.
- Falsche Einwohnerzahl.
- Fehlerhafter oder unvollständiger Vorbericht.

Kommt es zu einer Aufhebung durch die BH, tritt, bis zur Beschlussfassung eines neuen Nachtragsvoranschlages, das Voranschlagsprovisorium (nämlich Auszahlungen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß) in Kraft. Sollte zukünftig die Einhaltung der Bestimmungen des Voranschlagsprovisoriums genauer geprüft werden, würde dies zu massiven Einschränkungen für die Gemeinde führen (Einstellen von Baustellen, Stopp für freiwillige Ausgaben, Subventionen etc.).

Die BH hat uns daher geraten, die Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages zu verschieben, da aus heutiger Sicht die Vorlage eines fehlerfreien Nachtragsvoranschlages eher unwahrscheinlich und die Gefahr der Aufhebung vor Jahresende sehr hoch ist. Aus diesem Grund habe ich im letzten Finanzausschuss vorgeschlagen, den NVA vorerst nicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Da wir den Nachtragsvoranschlag vorwiegend aus betriebswirtschaftlichen Gründen als Arbeitsvorlage benötigen, wird der Bürgermeister die Einhaltung der vorliegenden Budgetzahlen als interne Dienstanweisung anordnen. Bei genaueren Informationen über die Formalitäten und Empfehlungen der BH soll dann im Herbst ein aktualisierter Nachtragsvoranschlag erstellt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ich darf betonen, dass diese Vorgehensweise lt. meinen Informationen nichts mit COVID-19 zu tun hat. Das Land OÖ hat die Kontrollfunktion für die Bezirksbehörden verschärft, was es den Gemeinden gerade jetzt nicht einfacher macht. Dazu darf ich auch festhalten, dass uns ein früherer Termin der Bekanntgabe dieser verschärften Vorgehensweise der BH einiges an Arbeit in der Finanzabteilung erspart hätte.

Wie bereits angeführt, soll der nunmehr erstellte NVA als Arbeitsvorlage für alle Abteilungen b.a.w. Gültigkeit haben. Erlauben Sie mir dazu noch ein paar Anmerkungen:

Wir konnten trotz der schwierigen Rahmenbedingungen durch COVID 19 nicht nur einen ausgeglichenen Haushalt für 2020 erstellen, sondern gleich auch ein umfangreiches Konjunkturpaket schnüren. Trotz einer ursprünglichen Empfehlung des Landes OÖ, heuer nurmehr nicht aufschiebbare Investitionen umzusetzen, geht die Stadt Gmunden ab sofort einen anderen Weg und wird der heimischen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von über 5 Mio. Euro für Infrastrukturmaßnahmen unter die Arme greifen. Die größten Brocken dabei sind Investitionen in neue Kanal- und Wasserleitungen, die Sanierung unserer Gemeindestraßen, die Modernisierung unserer Sportstätten wie die Generalsanierung der Tennisplätze am Rennweg und der Sanierung der SEP-Arena. Zusätzlich werden der Pferdeisenbahnradweg und der Radweg im Bereich Strandbad umgesetzt. Für die Freiwillige Feuerwehr wird ein Rüstlöschfahrzeug um knapp € 500.000,00 angeschafft und auch für die Förderung von Wirtschaft und Kultur steht ebenfalls eine halbe Million Euro zur Verfügung.

Wir werden unser Budget im Herbst noch einmal an die dann vorliegenden Gegebenheiten anpassen und hoffen natürlich – wie wir alle – dass uns eine zweite Welle von COVID 19 erspart bleibt und sich die doch sehr angespannte Lage in Teilen der Wirtschaft nicht noch mehr verschärft. Ich rechne daher mit einer Beschlussfassung in der Septembersitzung des Gemeinderates.“

10. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Angebotes der Sparkasse OÖ als Ausgleich für Negativzinsen;

StR. Höpoltzeder:

Die Sparkasse OÖ hat sich bislang geweigert, einen Verjährungsverzicht bis zum Vorliegen einer höchstgerichtlichen Entscheidung zum Thema Negativzinsen abzugeben. Um in dieser Sache eine außergerichtliche Lösung zu finden, wurde uns angeboten, den Aufschlag folgender Darlehen von 0,75 % auf 0,45 % zu reduzieren und dafür einen Mindestindikatorwert von 0 % zu vereinbaren.

Konto Nr.

32107-377090
32107-378303
32107-378311
32107-378329
32107-378337
32107-378361
00062-228260
00062-228351
00062-228765
00062-229317
00062-229408
00062-229416

Der Finanzausschuss hat sich, unter Beiziehung des Rechtsausschusses, mit der Thematik mehrfach befasst und einstimmig die Annahme dieses Angebotes empfohlen.

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, das vorliegende Angebot, über die Vereinbarung von neuen Aufschlägen, anzunehmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Sageder (SPÖ) und GR Trieb (FPÖ)

11. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Förderungsvertrages für den Kanalbauabschnitt 25 - Himmelreichstraße;

StR. Höpoltsecker:

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, teilt mit Schreiben vom 8. Mai 2020 mit, dass das Förderungsansuchen für den Kanalbauabschnitt 25 mit förderbaren Gesamtkosten von € 700.000,00 von der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft positiv behandelt wurde und uns ein Finanzierungszuschuss in Höhe von € 72.862,00 angeboten wird. Dieser Zuschuss soll in halbjährlichen Raten bis zum 31.12.2044 ausbezahlt werden.

Um die Finanzierungszuschüsse in Anspruch nehmen zu können, muss der Gemeinderat eine Annahmeerklärung dieses Förderungsvertrages beschließen und einen Finanzierungsplan über die förderbaren Investitionskosten vorlegen. Folgender Finanzierungsplan wird vorgeschlagen:

Förderbare Gesamtinvestitionskosten: € 700.000,00

Finanzierungsvorschlag:

Eigenmittel	€ 227.138,00
Bundesmitten	€ 72.862,00
Restfinanzierung	<u>€ 400.000,00</u>
Insgesamt	€ 700.000,00

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge, im Sinne einer einstimmig gefassten Empfehlung des Finanzausschusses vom 25. Juni 2020, den Förderungsvertrag für den Kanalbauabschnitt 25 – Himmelreichstraße, Antragsnummer B8505157 mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Sageder (SPÖ) und GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger (GRÜNE)

12. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Förderungsvertrages für den Kanalbauabschnitt 26 - Flachbergweg;

StR. Höpoltsecker:

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, teilt mit Schreiben vom 8. Mai 2020 mit, dass das Förderungsansuchen für den Kanalbauabschnitt 25 mit förderbaren Gesamtkosten von € 970.000,00 von der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft positiv behandelt wurde und uns ein Finanzierungszuschuss in Höhe von € 100.408,00 angeboten wird. Dieser Zuschuss soll in halbjährlichen Raten bis zum 31.12.2045 ausbezahlt werden.

Um die Finanzierungszuschüsse in Anspruch nehmen zu können, muss der Gemeinderat eine Annahmeerklärung dieses Förderungsvertrages beschließen und einen Finanzierungsplan über die förderbaren Investitionskosten vorlegen. Folgender Finanzierungsplan wird vorgeschlagen:

Förderbare Gesamtinvestitionskosten: € 970.000,00

Finanzierungsvorschlag:

Eigenmittel	€ 76.092,00
Bundesmitten	€ 72.862,00
KIP-Förderung	€ 171.046,00
Restfinanzierung	<u>€ 650.000,00</u>
Insgesamt	€ 970.000,00

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge, im Sinne einer einstimmig gefassten Empfehlung des Finanzausschusses vom 25. Juni 2020, den Förderungsvertrag für den Kanalbauabschnitt 26 – Flachbergweg, Antragsnummer B8505158 mit der Kommunal-kredit Public Consulting GmbH beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Sageder (SPÖ) und GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger (GRÜNE)

13. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für den Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges (RLF-A 2000) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gmunden;

StR. Höpoltsecker:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2019 einen Finanzierungsvorschlag zum Ankauf eines neuen Rüstlöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Gmunden beschlossen. Bei diesem Finanzierungsplan wurden Eigenmittel in der Höhe von € 227.600,00 angenommen, die nun aufgrund der Finanzkrise durch eine Darlehensaufnahme von € 185.000,00 zum Teil ersetzt werden sollen. Folgender Finanzierungsplan wurde uns nun übermittelt, der vom Gemeinderat beschlossen werden muss:

Ausgaben: € 347.000,00.

Einnahmen:

Stadtgemeinde Gmunden, Zuführungen 2019	€	92.600,00
Darlehensaufnahme 2020	€	185.000,00
LFK-Zuschuss 2020 (11 %)	€	38.170,00
Bedarfszuweisung 2020 (9 %)	€	31.230,00

Gesamtsumme	€	347.000,00
=====		

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Sageder (SPÖ) und GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger (GRÜNE)

14. Beratung und Beschlussfassung über eine Kreditüberschreitung gemäß § 79 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für den Interessentenbeitrag an die WLVB für die Verbauung des Auingerbachl für das Arbeitsjahr 2020;

StR. Höpoltsecker:

Die Wildbachverbauung hat uns mit Schreiben vom 16. Juni 2020 mitgeteilt, dass die Fertigstellung der Verbauung des Auingerbachls heuer begonnen werden soll. Dafür haben sie uns eine Vorschreibung des Interessentenbeitrages über € 77.500,00 übermittelt. Da uns bereits ein Interessentenbeitrag für die Einrichtung des Monitorings und Frühwarnsystems beim Gschlifgraben über € 50.010,00 vorgeschrieben wurde und nur ein Betrag von € 100.000,00 für diese Zwecke im Voranschlag 2020 enthalten ist, soll der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung von € 30.000,00 zur Finanzierung dieses Projektes genehmigen. Folgender Finanzierungsplan des investiven Projektes Wildbachverbauung wird vorgeschlagen:

Ausgaben: € 130.000,00.

Einnahmen:

Stadtgemeinde Gmunden, Rücklagenentnahme	€	72.000,00
Bedarfszuweisung 2020	€	58.000,00

Gesamtsumme	€	130.000,00
=====		

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge gemäß § 79, Absatz 2 die Kreditüberschreitung genehmigen und den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

15. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für den Interessentenbeitrag an die WLV für die Verbauung des Auingerbachl für das Arbeitsjahr 2020;

StR. Höpolseder:

Die Wildbachverbauung hat uns mit Schreiben vom 16. Juni 2020 mitgeteilt, dass die Fertigstellung der Verbauung des Auingerbachls heuer begonnen werden soll. Dafür haben sie uns eine Vorschreibung des Interessentenbeitrages über € 77.500,00, dem Gesamtbaukosten von € 250.000,00 gegenüberstehen, übermittelt. Aufgrund eines Antrages auf Bedarfszuweisungsmittel für dieses Projekt hat uns das Land OÖ folgenden Finanzierungsvorschlag übermittelt, der vom Gemeinderat beschlossen werden muss:

Ausgaben: € 77.500,00.

Einnahmen:

Stadtgemeinde Gmunden, Rücklagenentnahme	€	19.375,00
Bedarfszuweisung 2020	€	58.125,00

Gesamtsumme	€	77.500,00
=====		

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

GR DI Kienesberger erklärt, dass die Grünen in ähnlichen Fällen schon mehrmals dafür plädiert haben, die Planungsbegünstigten an den Kosten zu beteiligen. Es geht nicht an, dass in dieser Gegend Baugründe um € 900,00/m² verkauft werden und die öffentliche Hand (= Steuerzahler) die Kosten für die Baureifmachung übernimmt. Die Grünen werden an den Ausschuss für Rechtsangelegenheiten einen Antrag stellen, mit der Bitte um Klärung, wie die Planungsbegünstigten an den Kosten beteiligt werden können.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Hochegger (SPÖ)

16. Beratung und Beschlussfassung über das Corona-Maßnahmenpaket 2020 der Stadtgemeinde Gmunden;

StR. Höpolseder:

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat folgendes Maßnahmenpaket für Gmündner Bürger, Vereine und Betriebe zur Bekämpfung der Corona-Krise 2020 -welches in vielen Gesprächen erarbeitet wurde- dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung empfohlen:

Miet- und Pachtzahlungen für gemeindeeigene Geschäfts- und Vereinslokale:

Die Miet- und Pachtzahlungen für Geschäfts- und Vereinslokale im Besitz der Stadtgemeinde Gmunden werden ab April 2020 bis auf weiteres (Ende der Betriebsschließungen) gestundet. Die Betriebskostenkontos werden (weiterhin) vorgeschrieben bzw. bei einem erteilten SEPA-Lastschriften Mandat vom Bankkonto eingezogen. Von den Bestandsnehmern sind hierfür keine weiteren Schritte zu setzen. Über einen Erlass oder eine Mietzinsreduktion iS § 1104 ABGB entscheidet nach Wiedereröffnung der Geschäftslokale der zuständige Ausschuss.

Elternbeiträge für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Gmunden:

Die Elternbeiträge für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Gmunden (Krabbelstuben, Entgelte für die Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und Pflichtschulen (Volksschulen und Mittelschulen), Kindergartenbusbeiträge) werden rückwirkend ab März 2020 bis zum Ende der verordneten Schließzeit durch die Bundesregierung (auch angefangene Monate, bis Ende Mai 2020) erlassen. Allfällig konsumierte Essen in den angegebenen Einrichtungen sind nach den geltenden Tarifen zu bezahlen und werden (wie bisher) mit Zahlschein vorgeschrieben bzw. bei einem erteilten SEPA-Lastschriften Mandat vom Bankkonto eingezogen. Der zu bezahlende „Materialbeitrag“ in den Kindergärten und Krabbelstuben des Arbeitsjahres 2020 wird um die Schließzeit vermindert den Zahlungspflichtigen vorgeschrieben.

Aussetzung (Verschiebung) der Einhebung der Kommunalsteuer:

All jenen Betrieben, welche durch die gesetzten Maßnahmen der Bundesregierung aufgrund der "Corona-Virus" Krise geschlossen wurden, kann die Bezahlung der Kommunalsteuer für die Monate Februar 2020 bis Juli 2020 (somit maximal 6 Monate) auf Antrag nach § 231 Bundesabgabenordnung bis längstens 15. September 2020 ausgesetzt werden.

All jenen Betrieben, welche durch die „Corona-Krise“ betroffen sind, kann die Bezahlung der Kommunalsteuer für die Monate Februar bis April 2020 (somit maximal 3 Monate) auf Antrag nach § 231 Bundesabgabenordnung bis längstens 15. September 2020 ausgesetzt werden.

Säumniszuschläge und Stundungszinsen fallen nicht an (§§ 217 (4) und 206 BAO). WICHTIG: Die anfallende Kommunalsteuer ist jedoch innerhalb der Frist zu erklären. Sollte die Erklärung verabsäumt werden, ist die gewährte Zahlungserleichterung gegenstandslos.

Monatsparkentgelte für die (Oberflächen-) Parkplätze Michlparkplatz, Seilbahnparkplatz, Schulinnenhof Traundorfschule, Musikschule, Seebahnhofparkplatz:

Alle jenen Vertragspartnern, welche auf den o.a. Parkplätzen eine Dauerparkkarte (Monatskarte) gelöst haben, wird für April 2020 das anfallende Parkentgelt erlassen.

Diese Regelung gilt nicht für die Garage Zentrum West und für polizeiliche Ausnahmegewilligungen nach der Straßenverkehrsordnung.

(Gewerbe-)Abfallgebühren für geschlossene Betriebe:

Bei all jenen Betrieben welche durch die gesetzten Maßnahmen der Bundesregierung aufgrund der "Corona-Krise" geschlossen sind (und die Abfallgebühren direkt von der Stadtgemeinde Gmunden per Abgabenbescheid vorgeschrieben bekommen) kann auf Antrag (rückwirkende Antragstellung maximal ein Monat bzw. längstens bis Ende der Betriebsschließung möglich) die Abfallentsorgung ab Beginn der Geschäftsschließung "stillgelegt" werden (d.h. die Betriebe werden von den Entsorgungsunternehmen nicht mehr angefahren, die Abfalltonnen verbleiben jedoch bei den Betrieben). Die nicht erfolgten Entleerungen werden den Betrieben mittels Abfallgebührenaufrollung gutgeschrieben. Darüber hinaus können keine Nachlässe bei den "Hausbesitzabgaben" gewährt werden.

Traunsee-Garage (Garage „Zentrum-West“):

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. April 2020 wurde im Zeitraum von 01. bis 31. Mai 2020 die erste halbe Stunde Parken in der Traunsee-Garage (Garage „Zentrum-West“) kostenlos gewährt. Diese Regelung soll bis zum 30. Juni 2020 verlängert werden.

Grundbenützungsentgelte:

Auf die Einhebung jener Entgelte, welche auf der Tarifpost 9 (Gastgärten) und der Tarifpost 25 (Warenausstellungen) der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden beschlossenen Richtlinien für die „Benützung öffentlichen Gemeindegutes“ fußen, soll im Jahre 2020 verzichtet werden.

Lustbarkeitsabgabe für Wettterminals:

Die Lustbarkeitsabgabe für Wettterminals soll für jene Betriebe, welche durch Betriebsschließungen im März 2020 betroffen waren, für März 2020 entsprechend aliquotiert werden.

Kinderhortbeiträge (OÖ Hilfswerk und Schulverein der Kreuzschwestern):

Ab 15. März 2020 bis zum Ende der Schließzeit wird der Hortbeitrag für die Schülerhorte von den Betreibern nicht eingehoben.

Sozialtopf:

Der Sozialtopf ist im Voranschlag 2020 mit € 16.000,00 dotiert und soll im Rahmen des Nachtragsvoranschlages auf € 32.000,00 aufgestockt werden. Die Abwicklung bzw. Antragstellung soll weiterhin in bewährter Form über das Sozialamt erfolgen.

Energiekostenzuschluss:

Die Auszahlung des im Budget 2020 vorgesehenen Energiekostenzuschlusses soll vorgezogen werden und unmittelbar nach Aufhebung der Beschränkungen im Parteienverkehr erfolgen.

Zustellkosten für Onlinebestellungen:

Für Warenezustellungen von Gmundner Einzelhandelsbetrieben an Endverbraucher übernimmt die Stadtgemeinde die Zustellkosten. Die Gesamtkosten sind mit insgesamt € 5.000,00 gedeckelt und sollen in den Nachtragsvoranschlag 2020 aufgenommen werden.

Auszahlung Vereinssubventionen:

Die im Voranschlag 2020 enthaltenen jährlichen Vereinssubventionen sollen grundsätzlich mit Anfang Mai ausbezahlt werden.

Brief mit Gutschein für alle Gmundner Haushalte:

Es wird allen Gmundner Haushalten ein Brief mit einem 5-Euro-Geschenkgutschein übermittelt. (6.570 Haushalte x € 5,00 = € 32.850,00)

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge das Corona-Maßnahmenpaket 2020, wie im Amtsvortrag ausgeführt, beschließen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt, dass die wirtschaftlichen Folgen des Shutdowns nicht nur die großen Firmen, sondern jeden Einzelnen, der vorher sparsam leben musste oder Kredite für Investitionen aufgenommen hat sowie kleine Betriebe und Selbständige betreffen. Es ist daher recht und billig, dass die Stadt unterstützend eingreift.

Die Sinnhaftigkeit des € 5,00-Gutscheins pro Haushalt ist ihr jedoch nicht ganz klar, da dieser Gutschein zwar eine nette Geste, aber keine Hilfe ist, da mit diesem Betrag wohl keine Investition getätigt wird, die sonst nicht getätigt werden würde. Ihrer Ansicht nach wäre es besser gewesen und hätte es mehr bewirkt, größere Beträge an Bedürftige auszugeben.

Sie ist überzeugt, dass dem vorgelegten Antrag zugestimmt wird, weil diese Unterstützung wichtig ist. Umso befremdlicher hat sie es empfunden, dass eine nachträgliche Beschlussfassung erfolgt, denn eine Kontaktaufnahme mit den anderen Fraktionen wäre auch während der Corona-Zeit über Telefon, Videokonferenzen usw. möglich gewesen. Weiters hätte es sich vielleicht besser gemacht, wenn auf dem Foto alle Parteien vertreten gewesen wären. Sie hält fest, dass diese Maßnahmen kein persönliches Geschenk der ÖVP sind, sondern des Gemeinderates, der diese Maßnahmen beschließt. Die FPÖ-Fraktion wird daher dem Antrag zustimmen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

17. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Tarifes für die Benützung der Slipanlage Lehenaufsatz ab Inkrafttreten der entsprechenden Benützungordnung der Slipanlage;

StR. Höpoltzeder:

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat empfohlen für die Slipanlage Lehenaufsatz ab Inkrafttreten der einschlägigen Benützungordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden einen Tarif in Höhe von € 25,00 pro Slipvorgang (in Münzform) zu schaffen (insgesamt somit € 50,00 inkl. 20 % USt.).

Ausgenommen von dieser Regelung sollen ausschließlich die Wasserrettung, die Feuerwehr und die Polizei sein. Der Kreis der Slip-Berechtigten wurde vom Ausschuss für Tourismusangelegenheiten sowie vom Stadtrat definiert.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den Tarif für die Slipanlage Lehenaufsatz ab Inkrafttreten der entsprechenden Benützungssordnung wie im Amtsvortrag ausgeführt festlegen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Hochegger (SPÖ)

18. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. G-3-1, "Parkstraße/Satoristraße - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 05.11.2019 wurde die Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes grundsätzlich positiv beurteilt.

Der Plan betrifft die Grundstücke 87/9, 87/13, 87/18, 87/32, 87/33, 88, .385, .693, .789, .790 der KG. Gmunden, an der Parkstraße bzw. Satoristraße.

Für das gesamte Planungsgebiet gilt offene Bauweise. Das Maß der baulichen Nutzung ist entsprechend den Festlegungen im Neuplanungsgebiet durch die Geschossflächenzahl (GFZ = max. 0,4) und die Grundflächenzahl (GRZ = max. 0,2) angegeben.

Die Gebäudehöhe ist durch die max. Zahl der Geschosse in der Nutzungsschablone fixiert. Für die Bestimmung der anzurechnenden Geschosse gilt der tal- u. der hangseitige (N,O,S,W) tiefste Schnittpunkt des Baukörpers mit dem Gelände.

In der Bauausschusssitzung vom 05.11.2019 wurde noch beschlossen zusätzlich zur Geschoßanzahl von II + DG (Nordseite) eine Festlegung für max. III + DG (Südseite) aufzunehmen, um zu vermeiden, dass Bebauungen die bspw. durch Terrassierungen oder Geländeänderungen, Richtung Süden noch mehr ansichtswirksame Geschosse aufweisen, ermöglicht werden.

In der Bauausschusssitzung am 03.12.2019 erfolgten noch Beratungen zu dem Thema ob anstelle des DG auch ein zurückgesetztes Vollgeschoss errichtet werden könnte und wurde letztlich einhellig die Meinung vertreten, dass dies wie im Bebauungsplan nun noch näher formuliert berücksichtigt werden soll.

Die Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien sind planlich und maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen. Die Baufluchtlinien sind an markanten Stellen kotiert. Bestehende Gebäude u. Nebengebäude dürfen außerhalb der Baufluchtlinie bleiben. Neubauten (gilt auch für Nebengebäude) müssen innerhalb der Baufluchtlinie errichtet werden (ausgen. Gst. 87/18).

Die Erstellung des Bebauungsplanes entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Grundstücke kommen lt. Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Stadtgemeinde Gmunden in der Zone 3 („Moränenring“) zu liegen. Entsprechend den textlichen Zielformulierungen lt. ÖEK ist für diesen landschaftsbildprägenden Grüngürtel insbesondere die Vermeidung einer baulichen Verdichtung verankert. Weitere wesentliche städtebauliche Intention ist die Erhaltung dieses für das „Villengebiet West“ charakteristischen Villenviertels an der Satoristraße bzw. Parkstraße, durch ausreichend große Freiräume, einen hohen Durchgrünungsgrad sowie die Beachtung der ortstypischen Bauhöhen. Durch die Erstellung des Bebauungsplanes sollen die im ÖEK für dieses Gebiet angeführten Zielsetzungen durch detailliertere Festlegungen berücksichtigt werden.

Die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 07.01.2020 wurden die öffentlichen Dienststellen von der Bebauungsplanerstellung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme geladen.

Das **Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abt. Naturschutz** führt mit Schreiben vom 12.02.2020 im Wesentlichen aus:

Die Flächen liegen zur Gänze innerhalb der 500 m-Seeuferschutzzone des Traunsees, sind allerdings gem. der Traunsee-Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung 2017 als „Grüne Zone“ ausgewiesen. Es wird daher in diesem Bereich kein naturschutzrechtlicher Regelungsbedarf mehr gesehen u. sind folgende Anmerkungen als Empfehlungen zu verstehen.

Hinsichtlich der Festlegungen zu der Gebäudehöhe ist anzumerken, dass zwar die Berechnung der Geschossanzahl auf das Gelände bezogen wird, jedoch keine Sockelhöhen festgelegt werden. Ein teilweise eingeschüttetes Keller- oder Tiefgaragengeschoss würde somit in der Betrachtung der Geschosse entfallen, jedoch die Gebäude merklich erhöhen.

Die „Sonderbestimmungen: Bei Ausnützung der Geschossanzahl lt. Nutzungsschablone, als Errichtung eines Vollgeschosses anstelle eines Dachgeschosses, darf das oberste Geschoss max. 75% der darunterliegenden Geschossfläche aufweisen, muss also zurückgesetzt errichtet werden“ legen nicht fest, auf welcher Seite bzw. an wie vielen Seiten das Geschoss zurückgesetzt errichtet werden soll bzw. kann. Springt das oberste Geschoss an allen Seiten zurück, so kann sich bei einer Reduktion auf 75 % der Grundfläche nur das Erfordernis von einem Rücksprung im Bereich von 1-2 m ergeben, welcher im Stadt- u. Landschaftsbild kaum den gewünschten gliedernden Effekt hätte. Generell beeinflusst ein Rücksprung vor allem die Wahrnehmung im angrenzenden Straßenraum. Aus größerer Distanz bleibt aber die volle Gebäudehöhe unverändert wahrnehmbar. Die hat vor allem in der konkreten Sichtangsituation große Relevanz.

Allgemein ergibt sich daher durch die Regelungen zur Höhenentwicklung, dass talseitig viergeschossig ansichtswirksame Gebäude mit Sockelgeschoss und damit Gebäudehöhen von 15 m relativ leicht realisierbar erscheinen.

Der Bebauungsplan-Entwurf wird aufgrund der rechtswirksamen Seeuferschutz-Annahmereverordnung aus fachlicher Sicht des Natur- u. Landschaftsschutzes zur Kenntnis genommen. Es wird angeregt, die Bestimmungen zu den Gebäudehöhen nochmals zu überdenken bzw. zu konkretisieren.

Vom Amt wird dazu ausgeführt, dass die Anregungen des Naturschutzes hinsichtlich Bestimmungen zu den Gebäudehöhen nochmals überprüft wurden. Konkret wurde dazu noch für die beiden Grundstücke an der Parkstraße die Bestimmung aufgenommen, dass die FOK des Erdgeschosses max. 30 cm über den bestehenden Geländeniveau an der Parkstr. liegen darf und wurde konkrete Mindestmaße für die Rücksprünge für das oberste Geschoss (bei Ausnützung der Geschossanzahl lt. Nutzungsschablone) in der Weise festgelegt, dass die Rücksprünge allseitig und süd-, west- und ostseitig in größerem Ausmaß erfolgen (mind. 185 cm) müssen.

Die **Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Forstabteilung**, führt im Schreiben vom 10.02.2020 im Wesentlichen aus:

Betreffend Gst Nr. 88 samt Gst Nr. 385 (best. Villa) ist aus forstfachlicher Sicht folgendes festzustellen:

Beim westlichen Grundstücksteil im Ausmaß von ca. 3.300 m² handelt es sich um Wald gem. den forstgesetzlichen Bestimmungen; die Benützungsort Wald ist auch im Grundbuch u. Kataster korrekt eingetragen. Die Waldeigenschaft wird auch im Flächenwidmungsplan korrekt dargestellt. Der Wald bestand besteht auf kleiner Fläche aus Altholz und überwiegend aus dichter Naturverjüngung; bei den Baumarten sind neben einzelnen Eiben und Fichten vor allem verschiedene Laubbäume vorzufinden.

Aus forstfachlicher Sicht wird ein Bebauungsplan für den westlichen Teil des Gst Nr. 88 grundsätzlich abgelehnt, da es sich hierbei um eine Waldfläche handelt.

Auf dem östlichen Teil des Gst. Nr. 88 besteht eine Nahebeziehung zu Waldflächen, konkret zum bewaldeten westlichen Grundstücksteil und zum nördlich (hangoberseits) liegenden Waldgrundstück Nr. 89/3. Aufgrund der Hanglage und der erwartbaren Baumhöhen kann zu beiden Waldgrundstücken in einen Abstand von 30 m zum Waldrand eine Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss auch aus forstfachlicher Sicht anerkannt werden, dass sich bereits best. Gebäude seit längerem in Waldnähe befinden und in diesem Teil des Stadtgebietes eine grundsätzliche Entflechtung zwischen Wald- und Wohngebiet wohl nicht gänzlich möglich sein wird. Bei einem allfälligen Bebauungsplan möge daher versucht werden, dass die Gefährdungslage für Gebäude verringert bzw. zumindest nicht erhöht wird. Zu den Baufluchtlinien wird in den Satzungen des Bebauungsplanes ausgeführt, dass Neubauten (gilt auch für Nebenbauten) innerhalb der Baufluchtlinie bleiben. Hinsichtlich Gst. 88 und Gst. 385 wird aus forstfachlicher Sicht daher folgender Kompromiss zwischen Sicherheit u. möglichst großflächiger Bebaubarkeit vorgeschlagen: Die nördliche Baufluchtlinie möge sich wie bereits jetzt im Plan eingezeichnet an der nördlichsten Gebäudekante der bestehenden Villa orientieren und die westliche Baufluchtlinie möge in einem Abstand von 15 m zur Nutzungsgrenze verlaufen. Bei einem Abstand von 15 m rücken allfällige Neubauten

zumindest aus dem unmittelbaren Traufbereich des Waldrandes heraus. Die südlichen und östlichen Baufluchtlinien auf Gst 88 sind aus forstfachlicher Sicht nicht relevant.

Vom Amt wird hierzu ausgeführt, dass die Forderungen der Forstabteilung zu Gst 88 und .385 in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen wurden. Der westliche Teil des Gst 88 mit der Benützungsart Wald wurde aus dem Bebauungsplan-Entwurf herausgenommen.

Mit Kundmachung des Stadtamtes Gmunden vom 28.05.2020 wurde der Bebauungsplan-Entwurf in der Zeit vom 28.05.2020 bis 25.06.2020 öffentlich aufgelegt.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 28.05.2020 wurden die betroffenen Grundeigentümer von der Bebauungserstellung in Kenntnis gesetzt u. Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 19.06.2020 eingeräumt.

Die Grundeigentümer **Prim. Dr. Wolfgang Wondratsch, Dr. DI. Ing. Herbert Löcker u. Prim. Dr. Hansjörg Vogl** führen in ihrer Stellungnahme vom 15.06.2020 im Wesentlichen aus:

Die betroffenen Grundstücke kommen lt. ÖEK in der Zone 3 „Moränenring“ zu liegen. Wenn den Bebauungsplan betrachtet, fällt auf, dass nur wenige Grundstücke, nämlich die unmittelbaren Anrainer des Gst 87/33 in den Plan aufgenommen wurden. Die Grenzen dieses Gebietes wurden völlig willkürlich gezogen. Man sollte zumindest das Gebiet Dr. Franz Christian Feursteinstraße /Alois Kaltenbrunnerstraße /Satoristraße/Parkstraße mit allen angrenzenden Grundstücken miteinbezogen werden. Insbesondere beim Gst. 87/35 erstaunt es, dass dieses nicht in das Konzept einbezogen wurde, umfasst es doch den größten Grundanteil aller Grundstücke und könnte ebenso bebaut werden. Da der Bebauungsplan massiv in die Besitzverhältnisse eingreift, ist eine deutliche Ungleichbehandlung erkennbar.

Eine Teilfläche des Gst 88 ist lt. Flächenwidmungsplan als Bauland/Wohngebiet gewidmet mit einer Waldüberlagerung. Der Bebauungsplan weist dieses Gebiet nicht mehr als Bauland/Wohngebiet aus u. spricht de facto ein Bauverbot aus. Als Eigentümer zahlen wir seit jeher alle Steuern u. Abgaben für die Widmung Bauland/Wohngebiet.

Weiters wird um eine Teilungsmöglichkeit des Grundstückes 88 und zwar nicht nur wie geplant zwischen Wohngebiet und Wald, sondern auch zwischen der baulich ohnehin getrennten Fläche, auf dem die Villa steht und dem darunter liegenden verbaubaren Wiesengrundstück ersucht.

Es wird durchaus der löbliche Gedanke eines ortsüblichen Landschaftsschutzes der Gemeinde Gmunden anerkannt, der vorgesehene Bebauungsplan weist jedoch in seinem Konzept gravierende Schwächen auf.

Die Grundeigentümer **Mag. Getraut Liebheide Palese und Lore Eybl, vertreten durch RA. Mag. Günther Eybl**, führen mit Schreiben vom 19.06.2020 im Wesentlichen aus.

Wir sind Miteigentümerinnen der Liegenschaft EZ 312 Katastralgemeinde 42116 Gmunden mit den in dieser Einlage vorgetragenen Grundstücken 87/32 Gärten, 88 Baufläche Gärten Wald und .385 Baufläche. Wir sind deswegen, weil unsere Grundstücke im Planungsgebiet liegen, von den geplanten Maßnahmen unmittelbar betroffen.

Sämtliche oben genannten Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Gemeinde Gmunden als Bauland, Widmung im Bauland: Wohngebiet ausgewiesen.

Wir sprechen uns gegen die mit dem Bebauungsplan angeordneten Beschränkungen der Bebaubarkeit unserer Grundstücke aus nachstehenden Gründen aus:

2.1 Gleichheitswidrigkeit des Bebauungsplans:

Gemäß 31 Abs. 1 Oö. ROG hat die Gemeinde in Durchführung ihrer Aufgaben der örtlichen Raumordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung und zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist. Gemäß Abs. 2 leg cit ist im Interesse der baulichen Ordnung die räumliche Verteilung der Gebäude und sonstigen Anlagen, sowie gegebenenfalls das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird. Insbesondere ist auf ein ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne, sowie auf die Erfordernisse des Umweltschutzes, insbesondere auch im Hinblick auf die Ermöglichung einer ökologischen Bauweise, der Hygiene und der Feuersicherheit Rücksicht zu nehmen. Gemäß 32 Abs. 6 Oö. ROG ist das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke durch die Gebäudehöhe, die Geschoßflächenzahl oder die Baumassenzahl auszudrücken. Weiters ist es zulässig, die Anzahl der Geschoße näher zu bestimmen oder die Angabe der bebaubaren Fläche des Bauplatzes oder der Höchstzahl der in den Gebäuden zulässigen Wohneinheiten festzulegen.

Wie ersichtlich, hat der Gesetzgeber damit die Erlassung eines Bebauungsplans und seines Regelungsinhalts ins gebundene Ermessen des Verordnungsgesetzgebers überfragt. Dabei hat der Gesetzgeber des Raumordnungsgesetzes den Inhalt der zu erlassenden Verordnung final determiniert, d.h. im Hinblick auf bestimmte, zu erreichende Planungsziele. Aus diesen Gründen kommt den Vorschriften des Gesetzes über die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen besondere Bedeutung zu. Die Entscheidungsgrundlagen für die geplanten Maßnahmen müssen dabei ausreichend erkennbar sein. Der Verordnungsgesetzgeber hat vor Erlassung der beabsichtigten Verordnung daher auch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen, damit überprüfbar wird, ob das Ermessen im Sinn des Gesetzes ausgeübt wurde.

Im vorliegenden Fall erschöpft sich dieses Ermittlungsverfahren in der Zitierung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 und des darin ausgewiesenen Moränengürtels, sowie in einer kurzen Stellungnahme des Gestaltungsbeirats, der aber im Zusammenhang mit einem konkreten Bauvorhaben abgegeben wurde.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan würde im Fall seiner Geltung massiv die bauliche Ausnutzbarkeit unseres Grundstückes im Vergleich zu früher eingeschränkt, wofür jede sachliche Begründung fehlt bzw. diese nicht erkennbar ist. Die vorgesehenen Beschränkungen, insbesondere die Begrenzung der bebaubaren Fläche auf 25%, die Reduktion der nutzbaren Gebäudeflächen selbst mit 40% der Bauplatzfläche, die Begrenzung der Geschossanzahl und die engere Begrenzung durch Baufluchtlinien sind verfassungswidrig, sie verstoßen gegen den Gleichheitsgrundsatz. Alle angrenzenden Grundstücke außerhalb des Planungsgebiets sind ohne Beschränkung, somit um 300% mehr als unser Grundstück (und das nur bezogen auf den verbleibenden bebaubaren Teil!!!), bebaubar. Dazu kommt, dass man für die Berechnung der Bebaubarkeit unseres Grundstückes den Anteil der gesetzwidrigen Sonderwidmung „Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung“ (3.313 m²) herausrechnet und als Bemessungsgrundlage der bebaubaren Fläche nur das verbleibende Restgrundstück zur Berechnung der bebaubaren Fläche etc. verbleibt, wobei dafür die sachliche Rechtfertigung an Hand der fehlenden Planungsunterlagen und des nicht durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht erkennbar ist. Die Gemeinde plant damit zumindest mittelbar unsere entschädigungslose Enteignung. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Entscheidungsgrundlagen der Gemeinde für die Erlassung des Bebauungsplanes nicht erkennbar sind bzw. dass die Gründe für die Erlassung des Bebauungsplanes (ob das gebotene Ermessen gesetzeskonform ausgeübt wurde) nicht überprüfbar sind.

2.2 Es ist nämlich vielmehr so, dass die Gemeinde aus Anlass des Bauvorhabens der Neu Bau Invest und Management GmbH hinsichtlich einer beabsichtigten Wohnbebauung der Liegenschaft EZ 701 KG 42116 Gmunden (mit den Grundstücken .693 Baufläche, .790 Baufläche und 87/33 Gärten, dies mit der Wohnanschrift „Parkstraße 9“) sich genötigt sah einen Bebauungsplan zu erlassen, um eine rechtliche Argumentation gegen die Bewilligung des ursprünglich beantragten Bauvorhaben in der Hand zu haben. Damit erweist sich die geplante Maßnahme als eine verschleierte Verfügung in Verordnungsform. Der Anlass für die Erlassung des beabsichtigten Bebauungsplans sind sohin keine vorliegenden Raumordnungskonzepte oder gar eine mit Vorausschau gedachte Planung des Ort- und Landschaftsbildes, sondern ein Einzelfall: das angeführte Bauvorhaben.

Da ein regionales Konzept (Gestaltung der künftigen Bebauung des Villenvierters, Konkretisierung was dieses ausmacht und wo dieses — räumlich — besteht) fehlt, wurden — wie noch zu zeigen sein wird - willkürlich nur 4 Liegenschaften (EZ 312 701 730 und 1001) in das Planungsgebiet mit einbezogen; das Objekt Satoristraße 43 (Gst 87/35) fehlt erstaunlicherweise gänzlich, wofür keine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist.

Daraus erhellt, dass die räumliche Ausdehnung/Begrenzung des Planungsgebietes rein willkürlich erfolgte. Es ist nicht erkennbar, warum lediglich die Eigentümer der genannten Liegenschaften in das Planungsgebiet einbezogen wurden, hingegen andere Grundeigentümer nicht, wie bspw. jene der Grundstücke 87/35, .677 Baufläche (Villa Anton v. Satori-Straße 43), die Villen entlang der Dr. Christ. Feurstein-Straße mit den Anschriften 16 und 14, beispielsweise oder auch die Villa mit der Anschrift Anton v. Satori-Straße 54.

Die Grenzziehung des Planungsgebietes erfolgte sohin willkürlich. Es besteht der Verdacht, dass diese Grenzziehung aus unsachlichen Motiven erfolgte. Damit wird im Ergebnis jedenfalls der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Der vom schriftlichen Teil des Bebauungsplans zitierte Moränengürtel ist keine taugliche Grundlage für die Rechtfertigung der räumlichen Grenzen des Planungsgebiets, weil ein räumlicher oder logischer Zusammenhang zwischen den fraglichen Liegenschaften und eines landschaftsprägenden Grüngürtel nicht erkennbar ist. Gleiches gilt für den mit der Planung neu geschaffenen Begriff „Villenviertel West“. Dieser ist weder historisch gewachsen, noch in irgendeiner Form architektonisch, tektonisch oder sonst wie belegt: es handelt sich um reine Phantasiebezeichnung der Baubehörde für ein

von ihr willkürlich gezogenes Gebiet, bestehend aus vier betroffenen Liegenschaften; der Hinweis auf den Moränengürtel erfolgt offenkundig zum Zweck die Planungsabsichten mit einer Scheinbegründung zu untermauern.

Unser Grundstück 88 KG 42116 Gmunden ist zur Gänze rechtskräftig als Bauland Wohngebiet im FLP ausgewiesen. Die Zusatzeintragung für den westlichen Teil unseres Grundstückes als Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung" ist gesetzeswidrig und wirkungslos. Eine derartige Sonderwidmung in Bauland sieht das Oö. ROG 1994 nämlich nicht vor (vgl. 23 leg cit). Da Bebauungspläne dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen dürfen (S 32 Abs 1 Z 2 OÖ ROG 1994), wäre der Bebauungsplan deswegen rechtswidrig, weil er zu einem Bauverbot des als Wald dargestellten Teil unseres GSt 88 führt, wiewohl dieses nach seiner Widmung als Wohngebiet (W) sehr wohl bebaubar wäre, weswegen die Gemeinde jahrzehntelang die Grundsteuer auf Basis einer Baulandwidmung kassiert hat, und zwar wegen der gesamten Bebaubarkeit des GSt. 88 KG 42116 Gmunden.

Unsachlich und mit Mitteln der Logik nicht nachvollziehbar ist darüber hinaus die im Bebauungsplan vorgesehene Möglichkeit zur Grundteilung des GSt. 87/18 KG 42116 Gmunden. Wenn Zweck der geplanten Verordnung tatsächlich u.a. der Schutz des Moränengürtels vor überbordender Bebauung und der Schutz des ästhetischen Eindrucks des Villengebietes war oder ist, dann ist die mit dem Bebauungsplan nur für dieses Grundstück nach seiner Teilung ermöglichte Mikrobaubauung (dem Ortsbild des Villenviertels zuwiderlaufend) nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus unterliegt nach der Teilung der vorerst nicht zu bebauende Teil dieses Grundstückes keinerlei Beschränkungen, da nach dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf hiermit keine gesonderte Nutzungsschablone vorgesehen ist.

Gleiches gilt für das GSt. 87/33 der EZ 701 KG 42116 Gmunden, bezüglich dessen offensichtlich ein Bauverfahren abhängig ist.

Im Textteil des Bebauungsplanes (Verständigung vom 28.05.2020 an die Betroffenen) wird behauptet, dass für das gesamte Planungsgebiet die offene Bauweise gelte. Das gilt beispielsweise schon für GSt. 87/13 der KG 42116 Gmunden nicht. Auch in Bezug auf GSt. 87/33 KG 42116 Gmunden gilt dieses nicht, in der Nutzungsschablone ist derartiges nicht vorgesehen. Auch hier ist nicht erkennbar, inwiefern diese Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt wäre.

Zusammengefasst handelt es sich bei der geplanten Fassung eines Bebauungsplans um eine projektbezogene Anlassgesetzgebung, die in Form einer verschleierte Verfügung in Verordnungsform erfolgt. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unzulässig (vgl. etwa VfSlG.1685/1948, 3820/1960, 3859/1960 uva). Mit der geplanten Maßnahme wird massiv in unser Eigentumsrecht an den plangegegenständlichen Grundstücken eingegriffen; dies in einer unsachlichen und damit gleichheitswidrigen Weise. Weiters werden andere Grundeigentümer in unmittelbarer Nachbarschaft des Planungsgebietes mit vergleichbarer Bebauung und Grundstücksgröße wie jene im Planungsgebiet in nicht nachvollziehbarer und damit bedenklicher Weise durch Nichteinbeziehung bevorzugt.

Vom Amt wird zu folgenden Themengebieten folgendes näher ausgeführt:

Gleichheitsgrundsatz:

Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt alleine schon deshalb nicht vor, da durch die Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes vielmehr eine bereits im ÖEK Nr. 1 (aus dem 2003) enthaltene Zielsetzung der Stadt Gmunden umgesetzt wird. Die betroffenen Grundstücke kommen lt. ÖEK in der Zone 3 Moränenring zu liegen. Entsprechend der textlichen Zielformulierungen lt. ÖEK ist für diesen landschaftsprägenden Grüngürtel insbesondere die Vermeidung einer baulichen Verdichtung mit einem GFZ-Richtwert von 0,25 – 0,4 verankert. Deshalb sind auch die Ausführung der Eigentümer(vertreter) der Parz.Nr 88 unzutreffend, dass die Bebaubarkeit durch den Bebauungsplan massiv eingeschränkt wird, und darf darauf hingewiesen werden, dass die GFZ mit 0,4 festgelegt wird (=Obergrenze des Richtwerts lt. ÖEK) keine weitere wesentliche Intention ist die Erhaltung dieses für das „Villengebiet West“ charakteristischen Villenviertels an der Satori-Straße bzw. Parkstraße durch ausreichend große Freiräume, einen hohen Durchgrünungsgrad sowie die Beachtung der ortstypischen Bauhöhen. Diesbezüglich wird noch auf die Festlegungen im erlassenen Neuplanungsgebiet für diesen Bereich und auf die positive Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat verwiesen. Auch die Abgrenzung des Planungsgebietes wurde im rechtswirksam verordneten Neuplanungsgebiet festgelegt und erfolgte jedenfalls nicht willkürlich. Die Grundstücke 88, 87/33 und 87/9 grenzen aneinander (bzw. sind lediglich durch die Parkstraße getrennt) und weisen alle eine Nord-Südausrichtung auf, das Grundstück 87/18 wurde aufgrund der Tatsache, dass dieses Grundstück noch unverbaut ist und auch bereits Verkaufs-/Bebauungsabsichten bekannt sind, ebenfalls noch in das Planungsgebiet aufgenommen. Alle diese Grundstücke weisen derzeit noch einen sehr hohen Anteil an Grünflächen auf bzw. sind teilweise überhaupt noch unverbaut und sind die geplanten Festlegungen aus städtebaulicher Hinsicht sinnvoll.

Zutreffend ist, dass darüber hinaus noch eine große Anzahl von anderen Grundstücken ebenfalls im Moränenring zu liegen kommen. Für diese Grundstücke außerhalb dieses Bebauungsplanes, jedoch innerhalb der Zone 3 gelegen, gilt der im ÖEK verankerte GFZ-Richtwert von 0,25 – 0,4, wobei die 0,4 nach der jüngsten höchstgerichtlichen Entscheidung zu einem Bauverfahren in dieser Zone als verbindliche Obergrenze einzuhalten ist. Weiters sind auch weitere Bebauungspläne im „Villengebiet West“ bzw. Moränenring sowie in anderen Stadtgebieten im Hinblick auf die Konkretisierung von Bebauungsbestimmungen nicht ausgeschlossen. Jedoch zeigen auch bereits die Liegenschaften in der näheren Umgebung dieses Planungsgebietes, dass schon die Bestandssituation zB. im Hinblick auf Geschoßanzahl bzw. Grünflächenanteil etc teilweise sehr unterschiedlich ist und daher auch in Zukunft Bebauungspläne über sehr große Gebiete als nicht zielführend erachtet werden.

Weiters ist noch festzustellen, dass es grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde liegt, welche Grundstücke in einem zu erstellenden Bebauungsplan einbezogen werden.

Die Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes stellt daher keinen unzumutbaren Eingriff in die Besitzverhältnisse der Grundeigentümer dar und kann nicht von einer Ungleichbehandlung gesprochen werden.

Inhaltliche Festlegungen:

Die inhaltlichen Festlegungen erfolgten nicht wie in Eingaben der Eigentümer(vertreter) der Parz. 88 behauptet, willkürlich, sondern wurden bereits im Zuge der Erlassung des Neuplanungsgebietes durch Beiziehung des Fachgremiums Gestaltungsbeirat (Sitzung v. 12.03.2019) festgelegt. Abweichend zu den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates wurde lediglich die Berechnungsweise für Kellergeschoße an die ansonsten anzuwendende Berechnungsweise angepasst. Also eine im Hinblick auf die Ausnutzbarkeit sogar etwas „bessere“ Berechnungsweise festgelegt und wurde auch die Grundflächenzahl nach nochmaligen Beratungen in Bauausschuss und Gestaltungsbeirat noch geringfügig von 0,2 auf 0,25 angehoben.

Bezüglich dem Vorbringen, das nunmehr eine Teilfläche der Parz. 88 nicht als Bauland/Wohngebiet im Bebauungsplan ausgewiesen ist u. dies de facto einem Bauverbot gleichkommt, wird ausgeführt, dass aufgrund der Stellungnahme der BH-Gmunden, Forstabteilung, der westliche Teil der Parz. 88 aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden musste. Aus dieser Stellungnahme geht eindeutig hervor, dass es sich beim westlichen Teil der Parz. 88 um eine Waldfläche handelt u. daher ein Bebauungsplan für diesen Grundstücksteil grundsätzlich abgelehnt wird.

Die Eigentümer hätten jedoch die Möglichkeit bei der BH-Gmunden für diesen Grundstücksteil eine Rodungsbewilligung zu beantragen. Bei Stattgebung dieses Antrages könnten auch in diesem Bereich (sowie ursprünglich geplant) Bauflichtlinien ausgewiesen werden. Anzuführen ist noch, dass die Baulandausweisung mit Waldüberlagerung für die Parz. 88 bereits im Flächenwidmungsplan der Stadt Gmunden aus dem Jahr 2003, Nr. 03, rechtswirksam verordnet wurde. Diese Ausweisung wurde in den dzt. rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 04 übernommen. Der zu erstellende Bebauungsplan steht daher nicht, wie behauptet, im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan.

Wenn nun die Teilungsmöglichkeit im Bebauungsplan für das Grundstück 87/18 kritisiert wird, wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein benachbartes Grundstück handelt und die Einschreiter hierdurch nicht benachteiligt werden. Die Teilungsmöglichkeit des Grundstückes ist aus fachlicher Sicht vertretbar und wird von der Eigentümerin gewollt. Ein positiver Beschluss des Bauausschusses hierzu erfolgte in der Sitzung vom 10.09.2019. Ein Teilungsentwurf der DI. Steindl ZT GmbH vom 04.04.2019, GZ 4835-19, liegt bereits vor u. berücksichtigt dieser die Festlegungen im Bebauungsplan.

Wenn nun ausgeführt wird, dass die offene Bauweise für Gst. 87/13 u. 87/33 nicht gilt, wird angeführt, dass auf Grundstück 87/13 nur die Errichtung eines Nebengebäudes zulässig und möglich ist (siehe § 32 (2) 13 der Satzungen). Bezüglich Gst. 87/33 gilt dieselbe Nutzungsschablone wie für das Grundstück der Einschreiter (Gst. 88). Bei entsprechender Kenntnis bzw. Einsicht in die Planzeichenverordnung für Bebauungspläne, wäre das Planzeichen das für Bereiche für die andere Bebauungsbestimmungen gelten bekannt („Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung“)

Zum vorgebrauchten Wunsch der Teilungsmöglichkeit der Parz. 88 zwischen der baulich ohnehin getrennten Fläche auf dem die Villa steht und dem darunterliegenden Wiesengrundstück wird ausgeführt, dass es sich bei dieser gegenständlichen südlichen Fläche, um ein sehr steiles Hanggrundstück handelt, das bei einer Teilung keine direkte Verbindung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche hätte bzw. derzeit nicht ersichtlich ist, wie eine Erschließung dieser Fläche zweckmäßig und schonend erfolgen könnte.

Aus Sicht des Amtes sollte eine solche Teilungsmöglichkeit daher nicht eingeräumt werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass dieses Anliegen auch wiederum nur von einem Teil der Eigentümer vorgebracht wurde, also offensichtlich unter den Eigentümern auch zu diesem Thema unterschiedliche Interessen bestehen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Bebauungsplan den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und die inhaltlichen Festlegungen auf Basis der Inhalte des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zur Zone 3 (Moränenring/Grüngürtel) bzw. dem rechtswirksam verordneten Neuplanungsgebiet mit den städtebaulichen Empfehlungen des Gestaltungsbeirates erfolgten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. G-3-1, „Parkstraße/Satoristraße“ beschließen - endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 2, 33 u. 34 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 114/1993

Beschluss: einstimmig genehmigt

19. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erstellung des Bebauungsplanes "Engelhof-Leitenstraße" Nr. M-4-2, im Bereich der Leitenstraße, Teil der Parz. 177/2, KG. Schlagen u. gleichzeitige Aufhebung des rechtswirksamen Bebauungsplanes "Engelhof-Leitenstraße" Nr. M-4-1 - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 21.04.2020 wurde die Erstellung des Bebauungsplanes „Engelhof-Leitenstraße“ Nr. M-4-2 grundsätzlich positiv beurteilt.

Der Plan betrifft den südlichen Teil der Parz. 177/2, KG. Schlagen, an der Leitenstraße.

Der bisher bestehende Bebauungsplan „Engelhof-Leitenstraße“ Nr. M-4-1 vom 27.06.2017 soll aufgehoben werden. Dieser sah ein auf ein zu diesem Zeitpunkt konzipiertes Reihenhausprojekt hinsichtlich Baufluchtlinien, Teilungsmöglichkeiten etc exakt abgestimmten Bebauungsplan vor. Eine Projektrealisierung auf Basis dieses Bebauungsplanes war/ist jedoch trotz div. Interessenten jedoch offensichtlich nicht möglich. Auch ist die ursprünglich selbst im südlichsten Grundstücksbereich vorgesehene Wohnbebauung aufgrund der geringen Grundstücksbreite sowie dem Bauverbotsbereich der Bahntrasse unrealistisch ist.

Der neue Bebauungsplan – Entwurf sieht unter Einhaltung der Abstände zur Bahntrasse und Leitenstraße eine möglichst großzügige Ausweisung der Baufluchtlinien vor. Die wesentlichen weiteren Parameter wie Geschoßanzahl, max. Firsthöhe und andere Festlegungen bleiben jedoch praktisch unverändert bzw. sollen nur in geringfügig anderer Weise wie folgt festgelegt werden:

Im gesamten Planungsgebiet gilt offene Bauweise. Die Geschossanzahl wird mit 2 Geschossen festgelegt. Die max. Firsthöhe (FH) wird mit 7,65 m, gemessen ab Erdgeschossfußbodenoberkante, ausgewiesen. Bezugsniveau ist die Straßenachse. Die Grundflächenzahl ist laut Nutzungsschablone mit 0,36 u. die Bebauungsdichte (GFZ) mit 0,65 angeführt. Die im Bebauungsplan dargestellten Baufluchtlinien sind an markanten Stellen kotiert. Der Bauverbotsbereich (12 m Gleisachse) ist grundsätzlich zu wahren. Das Dach der Wohnhäuser ist als Flach- oder Pultdach (Dachneigung 7 Grad) auszubilden, wobei die Hauptfirstrichtung zur Geländelängserstreckung ausführen ist. Pro Wohneinheit sind mind. 1,5 Stellplätze vorzusehen, wobei diese sickerungsfähig auszuführen sind. Nebengebäude sind im Sinne des OÖ. BauTG idgF., zu errichten und sind Flachdächer zulässig. Einfriedungen entlang der Straße sind mit einer Höhe von 1,30 m zulässig, ebenso eine zusätzliche Heckenbepflanzung (max. 1,30 m).

Im Weiteren wird auf die Satzungen des Bebauungsplanes verwiesen.

Städtebauliches Konzept:

Wie auch die Bebauungsstudie, die dem aktuellen Bebauungsplan vorausging, wird auch beim aktuellen Bebauungskonzept, die normale Ausrichtung länglicher Baukörper zur Leitenstraße als wesentliche Qualität im Planungsgebiet gesehen. Dadurch bleibt für die Straße und all ihre Anrainer bzw. Benutzer (sie dient ja auch als Zugang zur Station der Lokalbahn) die Blickbeziehung zum östlichen Grünland und der Bahn erhalten und trägt zum offenen Landschafts- bzw. Ortsbild bei. Die bevorzugte

Südorientierung der Baukörper ergibt sich in diesem Fall von selbst. Weiters soll das Anliegen des Verkäufers und Besitzers des Sportplatzes (der den Kindern in der Leitenstraße bzw. Schörihub zur Verfügung steht), etwas mehr Fläche im Anschluss an den Sportplatz erhalten zu können, berücksichtigt werden und wären in diesem Bereich daher auch keine Pkw-Stellplätze vorgesehen. Konkret soll auf dem Grundstück eine Bebauung für Mietwohnungen, in ressourcenschonender, kostengünstiger Bauweise (Holz-Skelettbauweise) mit definierten und vorgefertigten Komponenten errichtet werden. Auch dieses Bebauungskonzept wurde dem Bauausschuss in den Sitzungen vom 27.02. bzw. 21.04.2020 vorgelegt und positiv bewertet.

Der Bebauungsplan entspricht den Raumordnungszielen u. –grundsätzen. Er dient im Besonderen einer zweckmäßigen Bebauung des Teilgrundstückes der Parz.177/2, KG. Schlagen, an der Leitenstraße.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erstellung des Bebauungsplanes „Engelhof-Leitenstraße“ Nr. M-4-2 sowie die Aufhebung des best. Bebauungsplanes „Engelhof-Leitenstraße“ Nr. M-4-1 beschließen – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 2, 33 u. 34 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

20. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt" Nr. E-3-III, Änderung Nr. 06, im Bereich des ehem. Postgebäudes an der Bahnhof-, Habert- u. Tagwerkerstraße - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

Die Planungen für dieses Grundstück haben den Bauausschuss bereits beginnend im Jahr 2016 beschäftigt und erfolgte nach mehrmaliger Befassung des Gestaltungsbeirates, seitens dieses Fachgremiums in der Sitzung am 29.11.2018 eine positive Beurteilung für das vorliegende Bebauungskonzept. Im Dez. 2018 wurde in der Folge auch ein positiver BA-Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt“ gefasst, wenn parallel eine Vereinbarung für dauerhafte Bereitstellung von mind. 50 öffentlichen Pkw-Stellenplätzen erfolgt. Hierzu hat es mit den Projektvertretern eine Vielzahl von Gesprächsrunden gegeben, in denen letztlich klar zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Errichtung von 50 öffentlichen Pkw-Stellplätzen in der geplanten Tiefgarage bei Kosten von ca. € 38.000,-/Stellplatz bzw. Gesamtkosten von fast € 2 Mio. keinesfalls möglich sind und dieses Projekt somit als gesamtes hinfällig wäre. Letztlich wäre nun als Kompromiss der Abschluss einer Infrastrukturvereinbarung mit einer Kostenbeteiligung für die Errichtung eines Parkhauses im innerstädtischen Bereich in der Höhe von € 210.000,- (entspricht 30 Pkw-Stellplätze zu € 7.000,-) und der Abtretung einer ca. 300 m² großen Grundstücksfläche zur Herstellung einer Rad-/Fußwegverbindung zwischen Tagwerker-Str. und Bahnhofstr. besprochen worden. Bei näherer Überprüfung stellte sich jedoch heraus, dass die Grundstücksfläche für den geplanten Radweg lediglich eine Fläche von ca. 150 m² aufweist. Die Projektvertreter erklärten sich darauf mit email v. 25.06.2020 bereit, den Betrag für die Kostenbeteiligung eines Parkhauses um EUR 90.000,- auf EUR 300.000,- zu erhöhen. Eine entsprechend angepasste Vereinbarung wird dem Rechtsausschuss nochmals vorgelegt und könnte somit bis zum Abschluss dieses Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes jedenfalls fixiert werden. Der Ausschuss für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung hat in der Sitzung vom 19.05.2020 diesen Vorschlag bzgl. Abschluss einer Infrastrukturvereinbarung begrüßt und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung zum rechtswirksamen Bebauungsplan „Altstadt“ Nr. E-3-III, Änderung Nr. 06, empfohlen.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Parz. .295, 170/3 u. 172/1, alle KG. Gmunden, an der Bahnhof-, Habert- u. Tagwerkerstraße (ehem. Postgebäude).

Die Änderung ist deshalb notwendig um eine Neugestaltung des Gebäudebestandes, ein zusätzliches, zurückgesetztes Geschoß am Gebäudeteil an der Bahnhofstr. und ein weiteres 5geschoßiges Gebäude entlang der Tagwerker-Str. (gegenüber Finanzamt) zu ermöglichen. Wobei die Vorgabe die nördliche Bauflucht des Gebäudes an der Bahnhofstraße auch für den Neubau an der Tagwerkerstr. nicht zu überschreiten, berücksichtigt wurde (ausgen. erdgeschoßige Bebauung).

Vorgesehen sind Büroräume, Wohnungen, eine Tiefgarage, eine Garage für die Hausbewohner und ein offenes Parkdeck. Die erdgeschoßigen Nutzungen im Gebäudebestand an der Bahnhofstr und Habertstr (Post) sollen laut Bebauungskonzept bestehen bleiben. Im Änderungsplan ist auch die Fläche für einen Radweg zwischen Bahnhofstraße und Tagwerkerstraße ausgewiesen.

Im gesamten Planungsgebiet ist geschlossene Bauweise vorgesehen. Die Baufluchtlinien und Gebäudehöhen auf den von der gegenständlichen Änderung umfassten Grundstücken Parz.Nr. .295, 172/1 und 170/3 sind auf das dem Gestaltungsbeirat vorgelegte Bebauungskonzept abgestimmt.

Die Gebäudehöhe inkl. Parkdeck (Oberkante Attika) werden zusätzlich zur Geschoßangabe in Meter über Adria (ü.a.) festgelegt. Abgebrochen sollen das Lager bzw. der Müllraum auf Parz. 170/3, sowie der Friseursalon (ehem. Bestattung Pichler) auf den Parz. .295 u. 172/1 werden.

Bei allen Gebäuden sind Flachdächer vorgesehen. Auf der Parz. 170/3 wird das Parkdeck mit der Signatur P gekennzeichnet. Auf den Parz. .295, 172/1 u. 170/3 ist eine Tiefgarage mit 58 Stellplätzen vorgesehen. Diese wird mit der Signatur TG 58 gekennzeichnet Die Aus- u. Einfahrt der Tiefgarage u. der Garage für die Hausbewohner erfolgt über die Tagwerkerstraße. Die Aus- u. Einfahrt zum Parkdeck soll über die Bahnhofstraße erfolgen. Auf Parz. 170/3 ist eine Rampe mit 6 % Steigung vom Parkdeck zur Bahnhofstraße geplant.

Die Änderung dient im Besonderen zur Schaffung von Wohn- und Büroraum in der Innenstadt und steht somit jedenfalls auch im Einklang mit den Zielsetzungen lt. Örtlichen Entwicklungskonzept, indem ua. auch die „Wiederbelebung der Altstadt“ formuliert ist. . Durch die geplante Änderung wird das Orts- u. Landschaftsbild nicht negativ beeinflusst und darf diesbezüglich nochmals auf die positive Beurteilung des Gestaltungsbeirates sowie die Stellungnahme des Ortsplaners v. 06.05.2019 hingewiesen werden. Unter Einhaltung der Festlegungen der Bebauungsplanänderung bleiben Interessen Dritter ausreichend gewahrt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt Nr. E-3-III, Änderung Nr. 06, (Habertstraße/Bahnhofstraße 2) beschließen – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

GR Trieb erklärt, dass die FPÖ-Fraktion diesem Antrag unter der Voraussetzung zustimmt, dass für das Bauvorhaben Post im Bebauungsplan noch folgende Beschränkung eingefügt wird:

Die maximale Höhe des Neubaus entlang der Tagwerkerstraße darf die bestehende Traufenhöhe des gegenüberliegenden Finanzamtsgebäudes nicht überschreiten. Diese maximale Gebäudehöhe ist in Meter über Adria zu fixieren.

StR. DI Kaßmannhuber dankt für die Anmerkung und nimmt an, dass dieses Gebäude nicht höher ist als das Finanzamtgebäude. Er wird den Akt dahingehend nachprüfen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Attwenger und GR Bamminger (ÖVP)

21. Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Straßenparzelle "Schiffnerstraße" im Bereich der Parz. 272/1 u. 272/8, KG. Schlagen;

StR. DI Kaßmannhuber:

Die Stadtgemeinde Gmunden beabsichtigt die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Schiffnerstraße“ im Bereich der Grundstücke 272/1 u. 272/8, KG. Schlagen.

Dieser Grundstücksteil im Ausmaß von ca. 363 m² hat keine verkehrsmäßige Bedeutung und soll an DI. Peter Mitterbauer verkauft werden.

Die Planaufgabe gem. § 11 Straßengesetz 1991 idGF., erfolgte in der Zeit vom 15.04.2020 bis 13.05.2020 (vier Wochen).

Vom Stadtbauamt wurde nunmehr eine Verordnung (Entwurf) erstellt u. ist diese einer Beschlussfassung im Gemeinderat zu unterziehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Schiffnerstraße“ im Bereich der Grundstücke 272/1 u. 272/8, KG. Schlagen, sowie die beiliegende Verordnung (Beilage ./A) beschließen.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 11 Straßengesetz 1991, LGBl. Nr.84/1991

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Attwenger und GR Bamminger (ÖVP), GR.ⁱⁿ Held (SPÖ)

22. Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Verkehrsfläche "Anton v. Satori-Straße" im Bereich der Liegenschaft Anton v. Satori-Straße 63;

StR. DI Kaßmannhuber:

Die Stadtgemeinde Gmunden beabsichtigt die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Anton v. Satori-Straße“ im Bereich der Liegenschaft Anton v. Satori-Straße 63.

Dieser Grundstücksteil, Teil 1 aus 687/4 im Ausmaß von 4 m² hat für die Gemeinde keine verkehrsmäßige Bedeutung und soll der Liegenschaft Anton v. Satori-Straße 63 zugeschlagen werden.

Die Planaufgabe gem. § 11 Straßengesetz 1991 idgF., erfolgte in der Zeit vom 18.02.2020 bis 17.03.2020 (vier Wochen).

Vom Stadtbauamt wurde nunmehr eine Verordnung (Entwurf) erstellt u. ist diese einer Beschlussfassung im Gemeinderat zu unterziehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Straße „Anton v. Satori-Straße“ im Bereich der Liegenschaft Anton v. Satori-Straße 63 sowie die beiliegende Verordnung (Beilage ./B) beschließen.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 11 Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Attwenger, GR Bamminger und GR Ortner (ÖVP), GR.ⁱⁿ Held (SPÖ);

23. Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung des Gemeingebrauchs auf Teilen der öffentlichen Straßenparzellen "Krottenseestraße" und Straße "Hofgarten" im Bereich der Liegenschaft Krottenseestraße 25;

StR. DI Kaßmannhuber:

Die Stadtgemeinde Gmunden beabsichtigt die Auflassung des Gemeingebrauchs auf Teilen der öffentlichen Straßen „Krottenseestraße u. Straße Hofgarten“ im Bereich der Liegenschaft Krottenseestraße 25.

Diese Grundstücksteile, Teil 1 im Ausmaß von 44 m² (Krottenseestraße) u. Teil 2 (Straße Hofgarten) im Ausmaß von 3 m² haben für die Gemeinde keine verkehrsmäßige Bedeutung und sollen der Liegenschaft Krottenseestraße 25, Parz. 219/3, KG. Schlagen, zugeschlagen werden.

Die Planaufgabe gem. § 11 Straßengesetz 1991 idgF. erfolgte in der Zeit vom 10.04.2020 bis 08.05.2020 (vier Wochen).

Vom Stadtbauamt wurde nunmehr eine Verordnung (Entwurf) erstellt u. ist diese einer Beschlussfassung im Gemeinderat zu unterziehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auflassung des Gemeingebrauchs auf Teilen der öffentlichen Straßen „Krottenseestraße u. Straße Hofgarten“ im Bereich der Liegenschaft Krottenseestraße 25 sowie die beiliegende Verordnung (Beilage ./C) beschließen.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 11 Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Attwenger, GR Bamminger und GR Ortner (ÖVP), GR.ⁱⁿ Held (SPÖ)

24. Beratung und Beschlussfassung über die Straßensanierung Moosbergweg Nr. 1 bis Nr. 27;

StR. DI Kaßmannhuber:

Der Moosbergweg in Gmunden befindet sich schon seit mehreren Jahren im Straßensanierungsplan der Stadtgemeinde Gmunden. Letztes Jahr wurde daher der Abschnitt Moosbergweg Nr. 27 bis Nr. 57.

Für dieses Jahr ist der nächste Bauteilabschnitt geplant. Dieser geht vom Moosbergweg Nr. 1 bis zur Liegenschaft Nr. 27.

Im Rahmen dieses Bauvorhaben ist nun vorgesehen die Fahrbahn abzutragen, unterbautechnisch und oberbautechnisch mit einem zweilagigen Asphaltbelag wiederherzustellen. Die Straßensanierungsarbeiten umfassen den gesamten Asphaltabtrag und Profilierung der Fahrbahn und der Gehsteige, mit den dazu erforderlichen Ober- und Unterbauarbeiten von ca. 2.800,00 m², inkl. der erforderlichen Fahrbahn- und Schachtabdeckungsanschlüsse an den Bestand, den Abtrag und die Neuversetzung von Leistensteinen entlang der Fahrbahn in einer Länge von ca. 360 m und die Herstellung eines Banketts in einzelnen Teilbereichen am Fahrbahnrand. Für die Verbesserung der Fahrbahntwässerung werden zusätzliche Straßeneinlaufschächte eingebaut. Zur Verbesserung der Längsentwässerung der Fahrbahn des Moosbergweges im Bereich von den Liegenschaften Nr. 13 bis Nr. 15 ist der Einbau einer 4reihigen Kleinsteinpflastermulde geplant. Der neue Aufbau der Fahrbahn umfasst den Einbau einer 40 cm starken Frostschutzschicht, einer mechanisch stabilisierten Kiestragschicht in einer Stärke von 10 cm, eine 8 cm starke Asphalttragschicht und eine 3 cm starke Asphaltdeckschicht, sowie das höhenmäßige Anpassen der vorhandenen Einbauten (Schachtdeckel, Straßeneinlaufschächte, Wasserschieber, Gasschieber, etc.) an die neue Höhenlage der Fahrbahn.

Der Aufbau im Bereich der Gehsteige ist mit einer 30 cm starken Frostschutzschicht, einer mechanisch stabilisierten Kiestragschicht in einer Stärke von 10 cm, einer 6 cm starken Asphalttragschicht und einer 3 cm starken Asphaltdeckschicht geplant. Diese geplante Ausführung der Gehsteige ist im Zuge der Bauausführung mit dem Auftraggeber und der örtlichen Bauaufsicht abzustimmen. Das höhenmäßige Anpassen der vorhandenen Einbauten in den Gehsteigebereichen (Schachtdecke, Straßeneinlaufschächte, Wasserschieber, Gasschieber, etc.) an die neue Höhenlage der Gehsteige ist herzustellen.

Ein weiterer Grund für die notwendige Straßensanierung ist der Austausch der Wasserleitung im gegenständlichen Baufeld. Es ist vorgesehen im Zuge der Straßenunterbauarbeiten auch die Wasserleitung neu zu verlegen.

Der Baufortschritt ist in direkter Abstimmung mit dem städtischen Bauamt abzuwickeln. Ein Ansuchen nach § 90 ist durch den Auftragnehmer an die zuständige Verkehrsabteilung der Gemeinde zu stellen. Hinsichtlich der zeitlichen Abwicklung ist nach Beschluss durch die zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Gmunden geplant, ab frühestens KW 30 sämtliche Arbeiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchzuführen.

In der, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vereinbarten Bauzeit ist keine Arbeitsunterbrechung von mehreren Werktagen zulässig. Die Normalarbeitszeit hat aus einer 5-Tage-Arbeitswoche zu bestehen.

Bei Nichteinhaltung oder Überschreitung der angeführten und vereinbarten Ausführungsfrist zur Leistungserbringung erfolgt nach den AGB der Stadtgemeinde (III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht, Pkt. 20 Vertragsstrafe (Pönale), Pkt. 20.2. Nichteinhaltung der Ausführungsfrist) ein Abzug in der Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung von der jeweiligen Rechnungslegung der Abrechnungssumme

Die oben beschriebene Leistung stellte das Bauamt Gmunden in Form einer Ausschreibung auf Basis einer Planung zusammen. Aufgrund des geschätzten Leistungsumfanges war das nicht offene Verfahren im Unterschwellenbereich anzuwenden. Dazu wurden 5 Bieter zur Angebotslegung eingeladen. Zur Angebotseröffnung am 24.06.2020 um 09.15 Uhr lagen 5 Angebote ordnungsgemäß vor.

Im Rahmen der sachlichen und rechnerischen Prüfung, als auch beim Erstellen des Preisspiegels wurde gegenüber der Eröffnungsniederschrift vom 24.6.2020 festgestellt, dass bei den Angeboten der Firmen Mittendorfer Bau GmbH & CoKG und Swietelsky AG, die unter der Leistungssumme 2.1 angeführte Wahlposition 2.1.23 Versetzen von Verkehrs- und Hinweistafeln mit ausgepreist wurde. Beim Erstellen des Preisspiegels wurde dies korrigiert, es wurden keine weiteren Mängel festgestellt und es ergibt sich daher folgende Bieterreihung:

Bieter	Gesamtpreis € (inkl. MwSt. / geprüft)
Swietelsky AG, Zweigniederlassung OÖ	€ 360.895,42
Strabag AG, Zweigniederlassung OÖ	€ 375.301,18
Hofmann GmbH & Co KG, Bauunternehmung	€ 392.371,24
Niederdorfer Baugesellschaft m.b.H.	€ 403.116,56
Mittendorfer Bau GmbH & Co KG	€ 412.551,08

Best- bzw. Billigstbieter ist somit die Firma Swietelsky AG mit einer Gesamtangebotssumme von

€ 360.895,42 inkl. MwSt.

Im Rahmen der Auftragsvergabe wird die zeitliche Abwicklung genau festgelegt. Die Kosten sind im Voranschlag 2020 vorgesehen und werden aus den entsprechenden Haushaltsstellen bedient. Bei positiver Beschlussfassung ist daher vorgesehen, die Arbeiten ab KW 30 auszuführen.

Antrag:

Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates die Firma Swietelsky AG mit der Straßensanierung Moosbergweg Nr. 1 bis Nr. 27 zu einer Angebotssumme von € 360.895,42 inkl. MwSt. zu beauftragen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Attwenger, GR Bamminger und GR Ortner (ÖVP)

25. Bericht über die Vergabe von Aufträgen durch den Stadtrat beim Projekt "Sanierung und Neugestaltung Sportplatz Gmunden";

StR. DI Kaßmannhuber:

Mit Verordnung des Gemeinderates und entsprechend § 43, Absatz 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wurde dem Stadtrat beim Bauvorhaben „Sanierung und Neugestaltung Sportplatz Gmunden“ das Beschlussrecht hinsichtlich der Gewerke Baumeisterarbeiten, HKLS-Installationen und Laufbahnsanierung übertragen. Laut Verordnung vom 16.04.2020 ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung von der erfolgten Vergabe Bericht zu erstatten.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Gmunden hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 nachstehenden Firmen mit den erforderlichen Arbeiten beauftragt:

Gewerk	Firma	Auftragssumme (exkl. USt.) €
Baumeisterarbeiten	Stern & Haferl BaugesmbH., Gmunden	400.986,54
HKLS-Installationen	GEG GmbH., Gmunden	127.851,10
Laufbahnsanierung	Schweiger-Sport GmbH., Steinhaus	184.543,41

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden nimmt die erfolgte Vergabe der Gewerke Baumeisterarbeiten, HKLS-Installationen und Laufbahnsanierung mit Beschluss des Stadtrates vom 25.05.2020 zur Kenntnis.

Wird zur Kenntnis genommen.

Nicht anwesend: GR Attwenger, GR Bamminger und GR Ortner (ÖVP)

26. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe des Interessenten-Beitrages Auingerbachtal;

StR. DI Kaßmannhuber:

Die Wildbach- und Lawinerverbauung ersucht mit Schreiben vom 16.6.2020 um Zusicherung und Überweisung für den Interessentenbeitrag für das Jahresarbeitsprogramm 2020 betreffend das Projekt Auingerbachtal P2007 in Höhe von € 77.500,00.

Grundlage dafür ist der vereinbarte Kostenteilungsschlüssel zwischen Bund 54%, Land 15% und Gemeinde 31% (Interessenten) und die Kostenschätzung der WLV die mit €250.000,00 angeführt ist.

Der Stadtrat hat in seiner 38. Sitzung am 17.06.2019 über die weitere Vorgangsweise betreffend die

noch offenen Teilabschnitte am Auingerbachl beraten und den Beschluss gefasst, das ursprünglich bewilligte Projekt mit der WLV zum Abschluss zu bringen. In einer davor abgehaltenen Besprechung mit den Vertretern der WLV wurde auf den offenen Kreditrest aus dem Auingerbachl verwiesen, der mit ca. € 289.000,00 angeführt wurde.

Zu Beginn dieses Jahres fanden erste Gespräche hinsichtlich der Bauabwicklung und Grundlagen-erhebung statt und wurde uns zugesagt, dass seitens der WLV die Umsetzung für 2020 vorgesehen ist. Mit Mail vom 29.05.2020 teilte Herr Bitterlich (WLV) mit, dass für Sommer 2020 die Baueinweisung geplant sei, der Baubeginn jedoch an den Ausgang des daneben geplante Bauprojektes gebunden, bzw. der Ausgang dieses Verfahrens abgewartet wird.

Dennoch sollte der Interessenten-Beitragsverpflichtung nachgekommen werden, um den Baubeginn nicht dadurch zu verzögern. Parallel dazu wird für diese Maßnahmen und Förderungen durch die Finanzabteilung angesucht.

Antrag:

Beratung und Beschluss des Gemeinderates, die beantragten Interessenten-Beitragsmittel in Höhe von € 77.500,00 für das Projekt Auingerbachl freizugeben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Attwenger und GR Bamminger (ÖVP)

27. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Erdbauarbeiten beim Radweg Pferdeisenbahn;

StR. DI Kaßmannhuber:

Für die Errichtung des Geh- u. Radweges Pferdeisenbahn, Abschnitt Grünbergweg, hat das Zivilingenieurbüro Humer im Auftrag der Stadtgemeinde Gmunden die Detailplanung und Aus-schreibung, aufgeteilt in Obergruppen, durchgeführt.

In diesem Ausschreibungsteil sind die Schlosserarbeiten für die Zaunerrichtung nicht enthalten, diese sind noch gesondert auszuschreiben.

Durch die Detailplanung und Berücksichtigung aller Vorgaben der Vorvereinbarung, welche in der Gemeinderatssitzung vom 16.04.2020 beschlossen wurde, ergeben sich Massenerhöhungen gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung.

Gemäß Bundesvergabegesetz wurde ein nicht offenes Verfahren im Unterschwellenbereich durchgeführt. Zur Angebotlegung für die Obergruppe Wegebau wurden 10 Firmen eingeladen und haben 6 Firmen ein Angebot abgegeben.

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Angebote durch das ZT-Büro ergibt sich folgende Bieterreihung:

- | | | |
|----|------------------------------|--------------------------|
| 1) | Fa. Asamer, Ohlsdorf | € 138.234,11 exkl. MwSt. |
| 2) | Fa. Mittendorfer, Altmünster | € 151.990,05 exkl. MwSt. |
| 3) | Fa. Strabag, Linz | € 159.020,60 exkl. MwSt. |

Somit ist die Fa. Asamer mit einer Angebotssumme von

€ 138.234,11 exkl. MwSt.

Billigstbieter für die Obergruppe Wegebau.

Unter Einhaltung aller Fristen laut Bundesvergabegesetz können die Arbeiten dieser Obergruppe, nach Fertigstellung der Entwässerung, voraussichtlich Anfang August begonnen werden.

Antrag:

Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates die Firma Asamer mit den Erd- u. Bau-meisterarbeiten der Obergruppe Wegebau mit einer Angebotssumme von € 138.234,11 exkl. MwSt. zu beauftragen.

StR. Sageder erklärt, dass es für eine Lösung für dieses Bauprojekt zwei Jahre brauchte, es aber auch zeigt, dass, wenn Positionen am Anfang weit auseinander sind, es zu einer Lösung kommen kann. Er berichtet, dass dieser Weg eine wichtige Geh- und Radwegverbindung darstellt, dankt den Verkehrsausschussmitgliedern und den Verhandlungspartner (Lokalbahn und Fam. Grafinger) und

berichtet, dass auch eine Förderung des Landes erwartet wird. Er informiert über die zukünftige Wegbeschaffenheit und darüber, dass einerseits - durch den Wegfall der Querung - das Pfeifen der Traunseetram wegfällt und andererseits - durch eine Zaunerrichtung - die Landwirtschaft Grafinger nicht mehr mit Hundekot verunreinigt wird. Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion wird dem Antrag zustimmen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann betont den Sicherheitsaspekt, da früher der Fußweg ohne Sicherung und vor einer leichten Kurve die Bahngleise überquert hat. Sie hat sich daher als Sicherheitsreferentin für die Wegverlegung eingesetzt.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Bamminger (ÖVP)

28. Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachte Bürgerinnen- und Bürger-Initiative gemäß § 38b Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. in Angelegenheit 5G-Funknetz;

Bgm. Mag. Krapf bringt den Amtsvortrag zur Verlesung:

Martina Kleister hat mit Schreiben vom 14.02.2020 gemäß § 38b Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. das Verlangen an den Gemeinderat gestellt, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Die Breitbandversorgung für das schnelle Internet in der Stadtgemeinde Gmunden ist mittels eines Glasfaserkabelnetzes unter Einbindung der bestehenden Kupferleitungen des alten Festnetzes, und nicht mit der gesundheitsschädlichen 5G-Funkanwendung, durchzuführen, um die Bevölkerung, sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsgefährlichen und schädlichen Mobilfunkstrahlung zu schützen.

- a) *Standorte für Sendeanlagen des bisherigen Mobilfunknetzes wurden ohne Berücksichtigung der gesundheitlichen Auswirkungen und der Flächenwidmung bewilligt. Dieselbe Praktik soll auch für den Ausbau des 5G-Funknetzes angewendet werden. Die Oö. Bauordnung hat verpflichtend auch für die Errichtung von Anlageteilen von Sendeanlagen jeglicher Art angewendet zu werden. Sendeanlagen sind baubehördlich gleich zu behandeln, wie sonstige gewerbliche Anlagen. Die Richtlinien der EUROPAEM EMF-Leitlinie 2016 sind anzuwenden.*
- b) *Für den Fall, dass das Widmungsmaß an der Grundstücksgrenze zur Liegenschaft der Einschreiterin nicht eingehalten werden kann, werden Abschirmmaßnahmen gefordert, um die als zulässig festgestellten Strahlenbelastungen zu gewährleisten.*
- c) *Für bereits bestehende Sendeanlagen wird eine nachträgliche Überprüfung auf ihre Widmungskonformität verlangt.*

Dem Antrag liegen Unterschriftslisten bei, die von 502 Personen unterschrieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass diese Bürgerinnen- und Bürgerinitiative von einer ausreichenden Anzahl von Personen, die für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat wahlberechtigt war, unterschrieben wurde, da hiemit die 2%-Grenze (214 Unterschriften) überschritten wurde.

Zum Antrag ist wie folgt auszuführen:

Das Recht der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative umfasst das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

1. Bau- und raumordnungsrechtliche Zuständigkeit:

Der Gemeinde als Bau- und Raumordnungsbehörde kommen hinsichtlich Telekommunikationsanlagen im Zusammenhang mit Mobilfunkinfrastruktur nur sehr eingeschränkte Kompetenzen zu. Zu beachten ist dabei auch die eingeschränkte Parteistellung der Nachbarn im allenfalls durchzuführenden Bewilligungsverfahren. Aufgrund der österreichischen Verfassungsrechtslage können Emissionen bzw. befürchtete Gesundheitsgefährdungen, die von Antennenanlagen ausgehen, mangels Zuständigkeit von der Gemeinde von vornherein nicht geprüft werden. Unter dem Titel „Baurecht“ kommt eine Gesetzgebungskompetenz der Länder nur hinsichtlich anderer, bau- oder raumordnungsrechtlicher Belange berührender Gesichtspunkte

(wie Statik oder Schutz des Orts- und Landschaftsbildes) in Betracht. Die Gemeinde als Behörde kann das Thema „Strahlenschutz“ weder im Rahmen des Baurechts noch im Rahmen des Raumordnungsrechts prüfen bzw. regeln.

2. Telekommunikationsgesetz (TKG 2003):

Nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes ist die behördliche Zuständigkeit der Gemeinde sehr begrenzt. Mit TKG-Novelle 2018 wurde der Umfang des Leitungsrechtes für Mobilfunkbetreiber ausgedehnt und ein erzwingbares Leitungsrecht für Kleinantennen an „öffentlichen“ Liegenschaften oder Objekten normiert.

3. Zusammengefasst ist daher davon auszugehen, dass eine Zuständigkeit des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden, die Breitbandversorgung im Gemeindegebiet von Gmunden ausschließlich mittels Glasfaserkabelnetz zu normieren, im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches nicht besteht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die im Rahmen der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative verlangte oben dargestellte Beschlussfassung mangels Zuständigkeit ablehnen.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass dies die juristische Komponente war und es auch eine gesundheitliche Komponente gibt. Was die Gesundheit betrifft liegt noch sehr viel im Dunkeln und Unklaren. Gemeinsam sollen nun im Gemeinderat Möglichkeiten ausgelotet werden. Er meint, dass man sich nicht gegen die technische Entwicklung und Innovation verwehren soll, aber die gesundheitliche Komponente sollte in der gemeinsamen Diskussion eine Rolle spielen.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Zwachte erklärt, dass aus Gesundheits- und Umweltgründen das Glasfasernetz ohne Zweifel favorisiert wird. In den internen Diskussionen wurde aber festgestellt, dass es sich hier um ein komplexes Thema handelt und der Wissenstand sehr vage ist. Sie als Mutter habe einen klaren Standpunkt zu diesem Thema, aber in einer Diskussion würde der Standpunkt wohl nicht halten. Ihr ist klar geworden, dass die Gemeinde nur einen klaren Standpunkt einnehmen kann, wenn diese Wissenslücken geschlossen werden und dieses Thema einer breiten Diskussion in den zuständigen Ausschüssen zugeführt wird.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Zwachte stellt daher folgenden **Antrag zur Geschäftsordnung**:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Behandlung des Antrages der Bürgerinitiative dem Ausschuss für Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten und dem Ausschuss für örtl. Umweltfragen, Agrarwesens-, Abfallwirtschafts- und Wasserangelegenheiten zuzuweisen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt, dass sie sich nicht gegen den Fortschritt stellt, aber je älter sie wird, umso weniger glaubt sie an das, was in den Medien steht und die allgemeine kolportierte Meinung ist. Am meisten irritiert sie dabei, wenn keine Diskussionen zugelassen und Andersdenkende als Spinner und Gefährder des Wohlstandes und Fortschritts dargestellt werden.

Sie fragt daher,

warum wird eine Diskussion verhindert,

warum wird den Leuten, die vor Gesundheitsschäden warnen, nicht die Möglichkeit gegeben, ihre Argumente zu verbreiten,

warum werden die Bürger der Gemeinde, wo ein 5-GNetz ausgebaut wird, nicht informiert und

warum haben die Gemeinden (fast) kein Mitspracherecht?

Sie zweifelt nicht die im Amtsvortrag zitierte Fachmeinung betr. Unzuständigkeit an, aber sie ist der Meinung, dass Gmunden ein Zeichen gegen diese Entmündigung setzen und sich ein Beispiel an Altmünster nehmen sollte. Mangels des Fachwissens und der fehlenden objektiven Information, kann sie die Notwendigkeit und Schädlichkeit nicht beurteilen. Sie wird sich daher der Stimme enthalten.

GR Dr. Hecht führt aus, dass das Thema sehr komplex ist. Wenn man versucht, Unterlagen zu finden und zu bewerten, kommt man zum Schluss, dass keine Beweise vorliegen, dass 5G unbedenklich wäre. Er meint, dass alles was bewiesenermaßen nicht geprüft ist, sollte nicht auf die Menschheit losgelassen werden. Es ist aber auch nicht bewiesen, so wie es im Antrag der Bürgerinitiative steht, dass es gesundheitsschädlich ist. Er persönlich tut sich nun mit einer Entscheidung schwer. Es stört ihn aber auch, den Antrag abzulehnen, da die im Amtsvortrag angeführte Begründung zeigt, dass eine Kompetenz schon in gewissem Maße da ist. Er schließt sich den Vorrednern an, dass dieses Thema breit diskutiert werden sollte, z.B. im Gesundheitsausschuss. Anschließend sollte es dort, wo es für die Gemeinde möglich ist, zurückgehalten werden, bis die Unbedenklichkeit bewiesen ist.

StR. Sageder meint, dass hier unterschiedliche Meinungen betr. Gesundheit von hoch gebildeten Personen vorliegen und sich nun der Gemeinderat ein Bild darüber machen soll. Er hält fest, dass es jetzt fatal wäre, würde die Stadt eine Möglichkeit haben, diese nicht zu nutzen. Weiters wäre es auch fatal, ungeprüfte Technik zuzulassen. Es ärgert ihn auch, dass der Bundesgesetzgeber hier den Gemeinden wenig Kompetenzen zuspricht. StR. Sageder hält fest, dass der Bundesgesetzgeber jedoch nicht beeinflussen kann, dass der Gemeinderat hier und heute den Beschluss fasst, dass gemeindeeigene Einrichtungen, Gebäude, Flächen, zur Errichtung solcher Anlagen nicht zur Verfügung stehen, bis das Gegenteil bewiesen wird.

StR. Sageder stellt daher den **Zusatzantrag**:

Der Gemeinderat möge beschließen, in einer EntschlieÙung zum Ausdruck zu geben, dass bis zur Abklärung einer allfälligen Gesundheitsschädlichkeit keine gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude zur Errichtung von Antennentragmastanlagen für 5G-Technik zur Verfügung gestellt werden.

GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger meint, dass dieses heiÙe umstrittene Thema viele Menschen bewegt. Im Internet werden wissenschaftliche und weniger wissenschaftliche Argumentationslinien gefunden. Wichtig ist, dass man sich breit informiert. Sie freut sich, dass die anderen Fraktionen diesen Amtsvortrag – wie vorgeschlagen – nicht einfach abwinken, denn durch diese Bürger-Initiative, kommt ein wichtiges Bedürfnis zum Vorschein, nämlich Gesundheit! Die Bedürfnisse nach Gesundheit und nach steigender Nachfrage nach schnellem Internet sollten nicht gegeneinander ausgespielt, sondern es sollten Lösungen gefunden werden.

Ihr ist es ein Anliegen, Menschen ernst zu nehmen. Sie berichtet, dass seit dem Jahr 2016 die Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt wurde und bis jetzt keine Initiative so viele Unterschriften (mit Wohnsitzen in Gmunden) erhalten hat. Sie dankt der Bürger-Initiative für das Engagement, denn diese zivilgesellschaftliche Komponente ist wichtig, um den Gemeinderat zu informieren und Richtungen anzustoÙen. Rein rechtlich ist die Gemeinde nicht zuständig, daher ist es umso wichtiger, dass viele Gemeinden ein Zeichen setzen, dass sie Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wollen, um mitreden und sich um die Gesundheit der Bürger kümmern zu können. Gmunden muss sich ein Beispiel an Altmünster nehmen.

GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger stellt daher folgenden **Zusatzantrag**:

Der Gemeinderat möge beschließen, eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zur Thematik der Bürgerinitiative unter Beiziehung von Experten abzuhalten und zu diesem Zwecke, die Entscheidung über die Bürgerinitiative zu vertagen.

Stadtamtsdirektor Dr. Pseiner verweist nochmals auf die vier vorliegenden Anträge und müsste u.a. eine Weisung an den Liegenschaftsausschuss erteilt werden, keine Mietverträge zum Zwecke der Errichtung von 5G-Antennen auf gemeindeeigenen Grundstücken abzuschließen.

Stadtamtsdirektor Dr. Pseiner schlägt folgende Vorgangsweise vor, damit die Abstimmung über die Anträge StR. Sageder und GR.ⁱⁿ Feichtinger nicht durch die Erledigung des Antrages zur Geschäftsordnung (GR.ⁱⁿ Zwachte) verhindert wird:

Zunächst wird über die Zusatzanträge StR. Sageder und GR.ⁱⁿ Feichtinger und danach über den Antrag zur Geschäftsordnung von GR.ⁱⁿ Zwachte abgestimmt.

Bgm. Mag. Krapf fasst grundsätzlich die Meinung der Gemeinderäte zusammen, dass man sich nicht gegen den Fortschritt verschließen will, aber auch gesundheitliche Aspekte zu berücksichtigen sind und dieses Thema einer breiten Diskussion ausgesetzt werden soll.

Auf Anfrage von GR Dr. Schneditz-Bolfras hins. der dzt. bestehenden Übertragungsverordnung, erklärt Dr. Pseiner, dass an den Liegenschaftsausschuss eine Weisung erteilt werden kann, keine Bestandverträge zur Errichtung von 5G-Anlagen abzuschließen.

GR DI Hoff spricht sich für den Ausbau des Glasfasernetzes aus, da dieses schneller und umweltfreundlicher ist als Kupfer. Er klärt auf, dass die langwelligen Frequenzen immer kurzwelliger werden und dass Kurzfrequenzen weniger Energie haben, aber schädlicher sind. Seiner Meinung nach sei das Thema daher nicht komplex. Zum Antrag von StR. Sageder hält er jedoch fest, dass er nicht weiß, ob nicht schon morgen eine Antenne montiert wird. Es sollte daher aufgepasst werden, was heute entschieden wird, denn Politik wird dann gefährlich, wenn falsche Entscheidungen getroffen werden.

Bgm. Mag. Krapf spricht sich persönlich für die beiden Anträge der Gemeinderäte Zwachte und Feichtinger aus, um sich eine fundiertere Meinungsbildung zu gönnen und dann auf Basis dieser Rückmeldungen auch eine vernünftige Entscheidung treffen zu können, die beide Seiten vereint.

Bgm. Mag. Krapf lässt über folgende **Anträge** abstimmen:

Zusatzantrag von StR. Sageder:

Der Gemeinderat möge beschließen, in einer EntschlieÙung zum Ausdruck zu geben, dass bis zur Abklärung einer allfälligen Gesundheitsschädlichkeit keine gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude zur Errichtung von Antennentrasmastanlagen für 5G-Technik zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

11 Gegenstimmen ÖVP (11): Bgm. Mag. Krapf, StR. Mag. Apfler, StR. Andeßner, GR. Dr. Schneditz-Bolfras, GR Mag. Dr. Bergthaler, GR.ⁱⁿ Peganz, GR Bammingner, GR Ortner, GR Attwenger, GR DI Hoff, GR Mag. Dr. Oberwallner;

3 Stimmenthaltungen: ÖVP (3): GR.ⁱⁿ Thallinger, GR Seifert, GR Brunner

Zusatzantrag von GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger:

Der Gemeinderat möge beschließen, eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zur Thematik der Bürgerinitiative unter Beiziehung von Experten abzuhalten und zu diesem Zwecke, die Entscheidung über die Bürgerinitiative zu vertagen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

1 Stimmenthaltung: ÖVP (1): GR Attwenger

Antrag zur Geschäftsordnung von GR.ⁱⁿ Mag.^a Zwachte:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Behandlung des Antrages der Bürgerinitiative dem Ausschuss für Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten und dem Ausschuss für örtl. Umweltfragen, Agrarwesens-, Abfallwirtschafts- und Wasserangelegenheiten zuzuweisen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Bgm. Mag. Krapf wünscht sich, dass – obwohl die Ausschüsse nicht öffentlich sind – zu diesen beiden Ausschüssen auch Vertreter/innen der Bürgerinitiative zum Gespräch und zur Diskussion eingeladen werden.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann schlägt vor, vor Behandlung in den Ausschüssen zuerst die öffentliche Diskussionsveranstaltung abzuhalten.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass nichts dagegenspricht und meint, dass sich die Obleute der beiden Ausschüsse sicher absprechen bzw. Kontakt mit der Bürgerinitiative suchen werden.

29. Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion, die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Gmunden abzuändern;

GR Hochegger bringt den **Antrag** der SPÖ zur Verlesung:

Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Gmunden:

*Unter Pkt. 3.3 Abs.: 2 und 3 ist die Möglichkeit der Ladung von sonstigen Sitzungsteilnehmern vorgesehen. Es wird **beantragt**, dass abgesehen von den genannten Personenkreisen, zwingend auch je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien (vorzugsweise Bauausschussmitglieder oder andere kundige Personen) geladen werden und selbstverständlich auch an den Tagesordnungspunkten „Vorberatung“ und „Allfälliges“ teilnehmen. Die Parteien sollen jeweils eine Person und einen Stellvertreter dafür namhaft machen.*

Begründung:

Die Oö. Landesregierung hat in der Novelle der Oö. Gemeindeordnung 2018 in mehreren Punkten auf die Wichtigkeit von Transparenz hingewiesen. Für die GemeinderätInnen bzw. Bauausschussmitglieder ist es für die Entscheidungsfindung sehr wichtig alle Informationen zur Verfügung zu haben. Wenn sie aber bei den „Vorbesprechungen“ und „Allfälligem“ ausgeschlossen werden, ist ein transparenter Informationsfluss nicht gegeben. In manchen Städten in Oberösterreich ist es selbstverständlich, dass bei den Beratungen je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien teilnehmen kann.

GR Hochegger informiert, dass er einmal des Saales verwiesen wurde, als er bei den Vorberatungen teilnehmen wollte. Er meint, dass er als Fraktionsobmann durchaus Zugang zu allen Informationen, die in einem Gremium der Stadt beraten werden, hätte. Es wäre daher an der Zeit, die Geschäftsordnung entsprechend abzuändern. Er meint, dass keine Absprachen „im stillen Kämmerlein“ stattfinden sollen und nicht erst nach einer getroffenen Entscheidung an die Öffentlichkeit gegangen werden soll. Das ist undemokratisch.

GR Dr. Schneditz-Bolfras meint, dass es für eine Abstimmung heute zu früh ist. Die Geschäftsordnung wurde vom Bauausschuss erarbeitet, diskutiert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Er erklärt, dass er nicht vorweg gegen diesen Antrag ist, aber dieser Antrag zur Änderung war nie im Bauausschuss und sollte dort behandelt und diskutiert werden.

Er stellt daher den **Antrag** zur Geschäftsordnung, über diesen Antrag nicht abzustimmen, sondern dem Ausschuss für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtl. Raumplanung zuzuweisen.

GR Hochegger entgegnet, dass die Geschäftsordnung grundsätzlich vorsieht, dass auch andere Personen geladen werden können.

StR. DI Kaßmannhuber stimmt GR Dr. Schneditz-Bolfras zu. Er erklärt, dass die Gemeinde bei Bauvorhaben mit allen Beteiligten in irgendeiner Form zu einer Entscheidung kommen muss und in den wenigsten Fällen kommen Nachbarn und Bauwerber zusammen. Deshalb sind die Aufgaben des Bauens in Gmunden exakt abgestimmt. Er erläutert eingehend die Vorgehensweise mit 14tägigen Dienstbesprechungen unter Beamten und mit der Behandlung in den einzelnen Gremien, die die Bauvorhaben abstimmen. Der Gestaltungsbeirat behandelt diffizile Bauvorhaben, wo ein Fachgremien für Orts- und Landschaftsbild benötigt wird. Der Gestaltungsbeirat ist mit drei unabhängigen Architekten besetzt, bedient sich der Beiziehung von Fachleuten und bei der Entscheidungsvorbereitung werden die Projektanten gehört (öffentlich). Er erläutert eingehend die dortige Vorgangsweise und erklärt, dass es Freiräume im Diskutieren, Denken und Beurteilen braucht und manches kontrovers abläuft. Er meint, dass eine Öffentlichkeit mit der Beiziehung von Politikern keine Verbesserung der fachlichen Entscheidung und auch keine Transparenz bringt. Er informiert weiters, dass das Ergebnis des Gestaltungsbeirates in einem Bericht festgehalten wird, dieser Bericht transparent ist und alle wichtigen Informationen enthält und folglich im Bauausschuss behandelt und politisch diskutiert wird. Zusätzliche Politiker bei der Entscheidungsfindung des Gestaltungsbeirates bringen weder mehr Transparenz noch eine bessere Entscheidung. Aus seiner Sicht ist die vorgeschlagene Änderung keinesfalls sinnvoll und daher abzulehnen.

GR Hochegger hält fest, dass die Ergebnisse präsentiert und als öffentlich dargestellt werden, aber man nicht weiß, wie das Ergebnis zustande gekommen ist. Die Politiker sollten dort auch nicht mitreden, aber sie sollten zumindest die Information haben, wie eine Entscheidung zustande kam bzw. warum diese Entscheidung getroffen wurde. Die dzt. Vorgangsweise ist intransparent und hat mit Demokratie nichts zu tun. Er informiert, dass zusätzlich geladene Personen sowieso kein Stimmrecht haben, sich aber Informationen verschaffen können. Er verweist nochmals auf das Informationsrecht als Fraktionsobmann und erklärt, dass die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates vorsieht, dass Personen zusätzlich eingeladen werden können, aber das wird wahrscheinlich nicht gewollt.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, erklärt, dass nach ihrer Information der Gestaltungsbeirat öffentlich ist. Das heißt für sie aber nicht, dass man die Ergebnisse nach der Beratung erfahren darf, sondern, dass man zuhören kann. Ihr persönlich wäre vor allem wichtig, bei den Gesprächen mit den Bauwerbern dabei zu sein. Sie berichtet von einem Fall, wo nur das Ergebnis des Gestaltungsbeirates rezitiert wurde.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass oft der Eindruck vermittelt wird, dass Dienstbesprechungen etwas Schlechtes wären und dort im „stillen Kämmerlein“ etwas ausgemacht wird. Es ist seine Verpflichtung sich mit den leitenden Beamten auszutauschen und sich die rechtlichen Grundlagen darlegen zu lassen. Er berichtet ausführlich über die einzelnen Dienstbesprechungen mit dem Stadtamtsdirektor, mit den Geschäftsgruppenleitern und 14-tägig mit dem Bauamt. Hier kann er sich Expertenmeinungen einholen. Für ihn und den Baustadtrat sind diese Dienstbesprechungen notwendig, um das Amt ausüben zu können. Er erklärt die Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates mit drei unabhängigen Architekten, dem Bezirksbauamtsleiter sowie bei Bedarf mit Vertretern des Bundesdenkmalamtes und meint, hier etwas Anrüchiges zu sehen oder sich Intransparenz vorwerfen zu lassen, kann er so nicht

stehen lassen, da dies somit auch diesen Personen vorgeworfen wird. Er stellt klar, dass der Gestaltungsbeirat kein Beschlussgremium ist, sondern es dort ausschließlich um den fachlichen Austausch und Diskurs geht.

GR Hohegger erklärt, dass er nicht von Dienstbesprechungen gesprochen hat und fordert, dass eine Oppositionspartei auch im Gestaltungsbeirat vertreten sein soll. Er will Informationen haben.

GR Dr. Hecht meint, dass der Gestaltungsbeirat ein Fachgremium von Experten ist. Wenn sich Politiker hineinreklamieren, geben diese damit zur Kenntnis, auch Experten zu sein. Er erklärt, dass es bei der Abgabe eines Gerichtsgutachtens vorerst unerheblich ist, wie er zur Beurteilung der Sachlage gekommen ist. Folglich hat er aber dann dem Richter als auch den Parteien darüber Auskunft zu geben. Seiner Ansicht nach ist es nicht zulässig, sich in ein Fach- und Expertengremium hinein zu reklamieren.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** von GR Dr. Schneditz-Bolfras abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich angenommen

11 Gegenstimmen: FPÖ (3): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Breitenberger;
SPÖ (5): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hohegger, GR.ⁱⁿ Held,
GR.ⁱⁿ Fronia-Forstner; GRÜNE (3): GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger,
GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger;
2 Stimmenthaltungen: FPÖ (2): GR Trieb, GR Porstendörfer;

30. Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion, Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen im Internet ungekürzt mit den in der Oö. Gemeindeordnung idgF. vorgesehenen Inhalten zu veröffentlichen;

GR Hohegger bringt den **Antrag** der SPÖ-Fraktion zur Verlesung:

„Antrag!

Beschluss zur Veröffentlichung der Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen im Internet ungekürzt mit den in der GemOrdnung i.d.g.F. vorgesehenen Inhalten.

Begründung:

Novelle der Oö. GemOrdnung 2018 – Information des Gemeindebundes

In Oberösterreich ist es künftig allen Gemeinden möglich, ihre öffentlichen Gemeinderatssitzungen via Livestream im Internet zu übertragen. Dies war bisher nur Statutarstädten mit eigenem Pressedienst vorbehalten. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit für alle oberösterreichischen Gemeinden und Städte geschaffen, die Verhandlungsschriften im Internet zu veröffentlichen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss aber dennoch sichergestellt werden, dass die Zuhörer/innen der öffentlichen Sitzung nicht visuell erfasst werden. Die Möglichkeit der Übertragung umfasst den Beratungs- und Beschlussfassungsprozess, die Debatte sowie das Abstimmungsverhalten der an der Gemeinderatssitzung mitwirkenden Personen.

§ 54 Oö. Gemeindeordnung – Auszug Verhandlungsschrift – diese hat bestimmte Punkte zum Inhalt: Abs. 5: den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden gefassten Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.

Es gibt in der Novelle der GemOrdnung von 2018 keinerlei Hinweis, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen die im Internet veröffentlichten Verhandlungsschriften in irgendeiner Form gekürzt wiedergegeben werden müssten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf lediglich keine visuelle Erfassung von Zuhörer/innen erfolgen.“

GR Hohegger erklärt, dass er seitens des Amtes auf Beschwerden hingewiesen wurde, da im Gemeinderatsprotokoll auch Namen aufscheinen. Er hält jedoch fest, dass Gemeinderatssitzungen öffentlich und z.B. auch Kaufverträge am Grundbuch einsehbar sind. Er verweist nochmals auf seinen Antrag und ergänzt, dass wenigstens bei der Zusammenfassung der Gemeinderatsbeschlüsse das Abstimmungsverhalten ersichtlich sein sollte.

Stadtamtsdirektor Dr. Pseiner erklärt, dass es durchaus zulässig ist, nach § 16 der Geschäftsordnung des Gemeinderats, Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde zur allgemeinen Abfrage bereitzuhalten. Dies wurde bis Ende 2019 auch so gehandhabt. Es musste allerdings zur Kenntnis genommen werden, dass Bürger/innen, deren Anliegen Gegenstand einer Gemeinderatssitzung waren, Beschwerde vorgebracht haben, vor dem Spannungsverhältnis des öffentlichen Interesses an dem Gegenstand der Sitzung einerseits und dem Datenschutzrecht andererseits, demzufolge jedermann im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Er stimmt daher GR Hochegger dahingehend zu, dass ein Kaufvertrag, der am Grundbuch einsichtig ist, dem Datenschutzrecht nicht widerspricht.

Er informiert ausführlich über die eingelangten Beschwerden von Bürgern betr. Aufscheinen im Gemeinderatsprotokoll. Um solche Diskussionen zu vermeiden, werden die Zusammenfassungen der Gemeinderatsbeschlüsse online gestellt und darüber wurde auch der Stadtrat informiert. Den Bürgern steht außerdem sehr wohl die Einsicht in die Protokolle sowie die Anfertigung von Kopien zu.

Er erklärt, dass in den Beschlusszusammenfassungen auch die Abstimmungsverhältnisse angeführt werden können, aber für Teilschwärzungen, die Herausnahme von Protokollteilen im Nachhinein oder die Anfertigung von zwei Protokollen (1 x für die Website und 1 x für die Stadt) liegen keine rechtlichen Grundlagen vor. Er meint, dass vor diesem Spannungsverhältnis eine Entscheidung getroffen werden sollte, entweder die Protokolle – was zulässig ist – wieder ins Internet zu stellen oder Verbesserungen bei den Beschlusszusammenfassung vorzunehmen.

GR Hochegger weist nochmals drauf hin, dass eine Gemeinderatssitzung grundsätzlich öffentlich ist. Eine Veröffentlichung des Gemeinderatsprotokolls gibt auch jenen Bürgern, die aus Zeitgründen nicht der Sitzung beiwohnen können, die Möglichkeit, den Sitzungsverlauf im Internet nachzulesen. Er meint, dass das Mindeste wäre, das Abstimmungsverhalten – wenigstens auf Parteien aufgeteilt – bei den Beschlusszusammenfassungen anzuführen. Da Gemeinderatssitzungen öffentlich sind und seiner Meinung nach hier keinen Datenschutz vorliegt, ändert er auch seinen Antrag nicht ab.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

20 Gegenstimmen: ÖVP (20): Bgm. Mag. Krapf, Vzbgm. DI (FH) Schlair, StR. Höpoltzeder, StR. Mag. Apfler, GR Dr. Schneditz-Bolfras, StR. Andeßner, GR.ⁱⁿ Thallinger, GR Bamminger, GR Dr. Bergthaler, GR.ⁱⁿ Peganz, GR Attwenger, GR Nadler, GR.ⁱⁿ Vesely Recte Riha, GR.ⁱⁿ Mag.^a Zwachte, GR. DI Hoff, GR Ortner, GR Mag. Dr. Oberwallner, GR Brunner, GR.ⁱⁿ Laherstorfer, GR Seifert;

6 Stimmenthaltungen: FPÖ (2): GR Trieb, GR Porstendörfer; BIG (4): StR. Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Drack, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht

Nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Fronia-Forstner (SPÖ)

31. Verkehrsangelegenheiten:

31.1. Beratung und Beschlussfassung von Verordnungen zur Änderung der Fußgängerzone, der Einrichtung einer Kurzparkzone und zwei Taxistandplätzen am Rathausplatz;

StR. Sageder bringt den Amtsvortrag zur Verlesung:

In der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 02.07.2020 wurde über die Einrichtung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von 30 Minuten für 8 Stellplätze sowie über die Einrichtung von zwei Taxi-Stellplätzen am Beginn der Kurzparkzone lt. beiliegendem Lageplan (Beilage ./D) von Montag bis Sonntag beraten. Damit würde einhergehen, dass die sich derzeit über den gesamten Rathausplatz erstreckende Fußgängerzone räumlich einzuschränken und die Parkgebührenordnung hins. der räumlichen Geltung und der Gebührenfestsetzung abzuändern ist.

Der Verkehrsausschuss hat mehrheitlich empfohlen, beiliegende Verordnungen durch den Gemeinderat zu beschließen.

Informativ wird darauf hingewiesen, dass in Ergänzung zu den oben beschriebenen Verordnungen seitens des Bürgermeisters als Straßenrechtsbehörde im übertragenen Wirkungsbereich für den gesamten Rathausplatz ein Fahrverbot von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und eine Einbahnstraße zur Regelung der Zu- und Abfahrt zu und von den Kurzparkplätzen verordnet wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Verordnungen (Beilage ./D) beschließen.

Dazu führt StR. Sageder aus:

Für COVID-19 kann in Gmunden niemand etwas. Diese Pandemie hat viele ArbeitnehmerInnen sowie Geschäftsleute kalt erwischt und kontraproduktive Panikreaktionen auf diese Pandemie nützen jetzt niemandem. Gmunden dreht nun die Uhren zurück, bringt wieder Autos in die Innenstadt, während viele andere Innenstädte sich sukzessive vom Individualverkehr befreien, weil sie dessen Schaden erkannt haben. Gmunden ist durch die Landesbaustelle auf der Umfahrungsbrücke genug geschädigt. Diese Baustelle und das Verkehrsgeschehen rundherum ist das Negativbeispiel des Individualverkehrs schlechthin.

Gmunden sollte sich eine Anleihe an den Einkaufszentren nehmen:

- 1) Ambiente
- 2) Branchenmix
- 3) Fressmeile
- 4) Action + neugierig machen

Die Innenstadt hat hins. Ambiente mehr zu bieten als jedes Einkaufszentrum. Er meint, dass das Verparken genau das Gegenteil bewirkt. Die Sozialdemokraten zeigen schon seit Jahren auf, dass der Branchenmix wichtig und die zentrale Frage ist. Mit Autos alleine schafft man keinen Branchenmix. Sollte es diesbezüglich Bemühungen gegeben haben, sind sie nicht spürbar und schon gar nicht erfolgreich gewesen. Für ihn hat die Innenstadt sogar den Vorteil, der besseren Erreichbarkeit, als die meisten Einkaufszentren. Gmunden hat sehr gute öffentliche Verkehrsmittel sowie viele Parkplätze, die sogar näher liegen, als jeder Stellplatz in den großen Einkaufszentren. Gmunden hat in den letzten Jahren Mut zur Zukunft gezeigt, mit der Bürgerbeteiligung, dem Generalverkehrsplan „Mensch zuerst“ und dem Klimapakt mit fridays for future, da immer mehr Menschen erkennen, wie knapp man vor der Klimakatastrophe steht. Alle diese Erklärungen werden zur heißen Luft mit Beschlüssen, wie diesen. Er meint, wenn eine Bürgerbeteiligung umgesetzt wird, kann der Bürgerwille nicht einfach ein- und ausgeschaltet werden, wie es gerade opportun ist, denn welcher Bürger sollte dann noch eine Gemeindevertretung ernst nehmen? Er hält fest, dass mit einem Rathaus-Parkplatz samt dem Schildergewirr der innerstädtischen Wirtschaft Schaden zugefügt. Es wurde nie nachgewiesen, das Autos und Umsatz zusammenhängen, weil das auch eine Fiktion ist, oder ein frommer Wunsch, auf der Suche nach der Schuld am Versagen. Weiters sind auch Fotos von leeren Plätzen kein Argument, denn gleiche Fotos sind bei Schlechtwetter auf viel belebteren Plätzen überall im Land zu machen. Die Stadt hat sich bei der Einführung der Fußgängerzone am Rathausplatz dazu bekannt, dass die reine Autofreimachung nicht genügt und der Platz baulich gestaltet werden muss, um einladender zu sein. Darauf wird noch immer gewartet, vermutlich auch noch lange. Weiters weist er auf das im Gemeinderat ausdrücklich besprochene Bespielen der Innenstadt hin, aber außer ein paar Märkten und Konzerten ist auch hier Sendepause. Angeblich mangelt es an der Zuständigkeit und auch an den Finanzmitteln. Das ist auch eine Sichtweise, aber nicht seine.

StR. Sageder verweist darauf, dass in den letzten Jahren mehr als € 200.000,00 für viel Papier, für das Bekleben von Gemeindeautos und ein anderes Logo ausgegeben wurde und dieses Geld auch in das Leben der Stadt zu investieren gewesen wäre.

Er meint, dass Kurzparkzonen Begehrlichkeit schaffen und der Rathausplatz Gmundens stilvollster Kreisverkehr werden wird, samt Linksabbiegeverkehr, der den Ost–West–Verkehr und die Öffis blockiert. Das alles auf Kosten der Menschen, die bekanntlich keine vier Räder und Blechhaut haben.

Weiters hat man aus den Winterparkplätzen und anderen Fehlern gelernt, denn Autofahrer parken überall, wo gerade Platz ist. Es ist eine Illusion, dass sich Autofahrer an Bodenmarkierungen, freie Sichtachsen (Kirchengasse) und Rettungsgassen halten.

Er meint, dass sich die Stadt anderen Themen für die Innenstadt annehmen muss, nämlich Bespielung und Ambiente. Die Stadt hat mit den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsprozesses einen ganz klaren Auftrag, der nicht ignoriert werden darf. Er lädt ein, gegen den Antrag zu stimmen.

Vzbgm. DI (FH) Schlair informiert, dass die Innenstadt-Kaufleute und -Gastronomen in einem von

ihnen gewünschten Gespräch Anfang Mai ihre Sorgen vorgebracht haben, denn nach der langen herausfordernden SRT-Baustelle, einer kurzen Erholungsphase, kam nun neben der Sanierung der Umfahrbaustraße auch noch Covid-19 hinzu. Den Kaufleuten und Gastronomen war bei diesem Gespräch die Verzweiflung ins Gesicht geschrieben und diese Verzweiflung einfach vom Tisch zu wischen und nichts zu tun, wäre seiner Meinung nach verwegen.

Er meint, dass mit der Errichtung dieser Kurzparkzone, eine Möglichkeit für kurze Erledigungen geschaffen wird und, dass die Stadt gefordert ist, den restlichen Rathausplatz zu bespielen. Lt. den Gastronomiebetreibern fehlt jedoch das Personal für die Bespielung des gesamten Rathausplatzes und wird daher eine Flaniermeile ein Wunschgedanke bleiben. Daher müssen mit kleinen Veränderungen die Besucher und Gmundner eingeladen werden, auf dem Platz zu verweilen. Er hält fest, dass die Wirtschaft und die Gastronomie die Stütze der Innenstadt sind und ersucht um Unterstützung des Antrages.

GR DI Kienesberger bringt folgende Gesichtspunkte vor:

- „Generalplan Mobilität“ für das 21. Jahrhundert. Der nun vorliegende Antrag entspricht jedoch den Siebzigerjahren des vorigen Jahrtausends. Während namhafte Städte Europas wie z. B. Wien, Madrid, Rom, Brüssel, Berlin oder Kopenhagen jetzt im Zuge der Corona Pandemie den Autoverkehr aus den Städten hinausdrängen und dem Fuß- und Radverkehr mehr Platz einräumen, macht Gmunden genau das Gegenteil. Zugegeben: Die genannten Städte sind Großstädte. Gmunden ist eine Provinzstadt. Tarek Leitner hat beim Neujahrsempfang gesagt, wir dürfen uns auch zur Provinz bekennen. Mehr möchte er dazu nicht sagen.
- „Die Gesundheit der Stadt geht über den Fußweg!“ Und das im doppelten Sinne. Die Stadt gesunden an einem menschenfreundlichen Ambiente und für die Menschen ist es gesund, wenn sie gehen. Mindestens 3.000 Schritte pro Tag empfiehlt die Medizin. Das menschliche Gehirn ist an der Geschwindigkeit des Gehens orientiert. Der aufrechte Gang verschafft Überblick, der Blick durch die Windschutzscheibe schränkt ihn ein.
- Sicher, das Zentrum soll gut erreichbar sein. Die Kundinnen und Kunden sollen eingeladen werden, wieder mehr „in die Stadt“ zu gehen und die Stadt als Identifikationsort urbanen Lebens zu erleben und nicht als Parkplatz.
- Der Parkplatz ist der Schlüssel für das Verkehrsverhalten. Wer Parkplätze sät, wird Autoverkehr ernten. Mit diesem Beschluss fördert die Gemeinde den Autoverkehr. Der Klimapakt war wohl nur ein Lippenbekenntnis.
- Seit Jahrzehnten glaubt die Kaufmannschaft allerorten, der Umsatz würde mit den Kundinnen und Kunden, die mit dem Auto kommen, gemacht. Gerade die Förderung des Autoverkehrs war ja neben dem Strukturwandel ein wesentlicher Grund für den Bedeutungsverlust der Innenstadt. Er glaubt, den Autofahrenden sollte der SEP und die Nordumfahrung gelassen, die Innenstadt hingegen für den unmotorisierten und öffentlichen Verkehr menschengerecht gestaltet werden. Wem gehört der öffentliche Raum? Diese Frage stellt sich immer wieder.

Er glaubt, dass man vor ganz anderen Herausforderungen steht, als in die Verkehrspolitik der Siebzigerjahre zurück zu fallen. Die Grünen lehnen die Verordnungen ab, ausgenommen die zwei Taxi-Standplätze.

GRⁱⁿ DIⁱⁿ Drⁱⁿ Feichtinger erklärt, dass dieses Thema schon sehr lange diskutiert wird und aus ihrer Sicht als Mutter, das Parken am Rathausplatz für die Sicherheit nicht förderlich ist. Sie verweist auf den im Herbst 2019 einstimmig beschlossenen Klimapakt, mit dem sich die Stadtgemeinde verpflichtet hat, Klimaschutz aktiv umzusetzen und alle bestehenden und neuen Verordnungen und Projekte zu prüfen, welche Auswirkungen sie auf das Klima haben. Sie berichtet von einem erst kürzlich abgehaltenen Evaluierungsgespräch zwischen der Stadt und der friday-for-future-Bewegung und wurde dort kundgetan, dass, sollte das Parken am Rathausplatz kommen, das ein Bruch des Klimapaktes sei. Sie verweist auf das wichtige zivilgesellschaftliche Engagement dieser Bewegung, das wichtige Impulse für die Stadtpolitik gibt. Sie meint, dass Entscheidungen getroffen werden sollten, die in die Zukunft reichen und nicht wieder zurück in die Vergangenheit. Ihr fehle das Leadership in Sachen Klimaschutz und sie fragt, was Gmunden daran hindert, mutig Leadership zu übernehmen? Weiters sei es wichtig, die Anliegen der Bevölkerung ernst zu nehmen. Sie verweist diesbezüglich auf die abgehaltene Umfrage, bei der der freie Rathausplatz ein aktives Bekenntnis und ein Top-Anliegen war.

Sie hält abschließend fest, dass die Grünen zum Klimapakt und zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung stehen und daher Nein zum Parken am Rathausplatz sagen, mit Ausnahme der zwei Taxis, da diese zum öffentlichen Verkehr zählen.

StR. DI Kaßmannhuber erklärt, dass der Vorteil der Einkaufszentren vor allem darin liege, dass diese über viele gebührenfreie Parkplätze verfügen. Die Innenstadt wird dazu nie die Möglichkeit haben. Er informiert über die Idee, den Rathausplatz zu bespielen, mit beweglichen Gegenständen und Maßnahmen, die wieder rückgesetzt werden können. Für ihn handelt es sich jetzt auch um einen Versuch, mit dem, so hofft er, vielleicht eine gewisse Wirkung erzielt wird.

Er meint, dass der öffentliche Raum das Thema der Zukunft ist und er GR DI Kienesberger in Vielem zustimmt. Er erklärt auch, dass sobald ein Auto da ist, auch die Sicherheit ein Thema ist, verweist auf die Begegnungszone und darauf, dass dzt. der Autoverkehr durch die Stadt nicht verhindert werden kann. Sollte zu diesem Thema eine andere Lösungsmöglichkeit vorliegen, kann weiter diskutiert werden. Abschließend hält er fest, dass es einer der größten Irrtümer war, dass die Traunseetram für die Einkäufe in der Innenstadt und im SEP genutzt wird.

Bgm. Mag. Krapf meint, dass die Wortmeldungen zeigen, dass es sich um ein facettenreiches Thema handelt und jede Sichtweise ihre positiven Seiten hat. Er verweist nochmals auf die Gespräche mit den Wirtschaftstreibenden, die ebenfalls Bürger sind, deren Sorgen ernst zu nehmen sind und somit auch als kleine Bürgerbeteiligung gesehen werden kann. Er erklärt, dass aufgrund der 30-Minuten-Parkzeit primär kurze Erledigungen gemacht werden können, gerade in dieser harten Zeit viele Innenstadtbetriebe aber von dieser Möglichkeit leben und durch die kurze Parkdauer auch eine hohe Fluktuation gegeben ist. Er meint, dass diese für die Geschäftsleute wichtige Botschaft auch keinen Bruch des Klimapaktes darstellt. Die Abänderung der Fußgängerzone sei ein Versuch, der evaluiert, abgebrochen, fortgesetzt oder in einer anderen Form fortgeführt werden kann.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors ersucht, die Bevölkerung ernst zu nehmen und verweist auf die damals abgehaltene offene Befragung, bei der der ganzjährig autofreie Rathausplatz an oberster Stelle stand. Sie meint, dass ein Pakt ein Pakt ist, verweist auf die Diskussionen in den 70er-Jahren in Wien und regt an, in der Urlaubszeit in den Städten zu bummeln und abseits der Fußgängerzonen einen Abstecker in die verparkten Nebenplätze zu machen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

- 8 Gegenstimmen: SPÖ (5): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hochegger, GR.ⁱⁿ Held,
GR.ⁱⁿ Fronia-Forstner; GRÜNE (3): GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger,
GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger
4 Stimmenthaltungen: ÖVP (1): GR Bamminger; FPÖ (2): GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Breitenberger;
BIG (1): GR Dr. Hecht

Nicht anwesend: GR Dr. Schneditz-Bolfras (ÖVP)

31.2. Beratung und Beschlussfassung von Verordnungen zur Regelung des ruhenden Verkehrs in der Traunsteinstraße;

StR. Sageder verweist auf die Übertragungsverordnung aus dem Jahr 2016. In diesem Jahr wurde die Traunsteinstraße nach einer umfangreichen Bürgerbeteiligung geregelt und wurde dem Bürgermeister vom Gemeinderat die Ermächtigung gegeben, die Traunsteinstraße nach der StVO zu regeln. Diese Ermächtigung erfolgte jedoch nicht zeitlich befristet. Daher kann über diesen Tagesordnungspunkt heute diskutiert, jedoch nicht abgestimmt werden.

StR. Sageder informiert auszugsweise über die vorliegende Verordnung des Bürgermeisters:

§ 1

HALTEN UND PARKEN VERBOTEN

Zusatz: für Wohnmobile und Kraftfahrzeuge mit Wohnanhängern

Ort: Gmunden, Traunsteinstraße von der Kreuzung Ackerweg bis zum Umkehrplatz (km 5,6 +78 Meter)

§ 2

HALTEN UND PARKEN VERBOTEN

Zusatz: ausgenommen 1 Feuerwehrfahrzeug der FF Gmunden (auf 7 Meter)

Ort: Gmunden, Traunsteinstraße letzter Parkplatz vor dem FF-Stützpunkt, im Bereich der Parkausbuchung beim Einstieg zur Kaltenbachwildnis bzw. Hernlersteig

§ 3

KURZPARKZONE – Parkdauer 180 Minuten – mit Parkscheibe

Ort: Gmunden, Traunsteinstraße von der Kreuzung mit dem Ackerweg bis zum Umkehrplatz, auf markierten Parkplätzen,

Zusatz: an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, von 05.00 bis 15.00 Uhr von 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen bzw. der Zusatztafel in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in Form eines Aktenvermerkes festzuhalten.

StR. Sageder führt dazu aus, dass in der Traunsteinstraße schon sehr lange zu viele Autos auf zu wenig Raum sind. In der Verordnung sieht er durchaus positive Ansätze, aber es gibt Punkte, die noch nicht fertig gedacht sind. Er hat daher im Verkehrsausschuss vorgeschlagen, das Jahr 2020 mit einer persönlichen Parkplatzanweisung zu regeln und für das nächste Jahr eine „wasserdichte“ Lösung zu erstellen. Leider lag im Verkehrsausschuss eine andere Meinung vor. Er ist gegen verkehrspolitische Schnellschüsse, hält aber fest, dass er sich für die durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung ausspricht. Er erklärt, dass in der Traunsteinstraße viele Interessen von Menschen, nicht nur die der Wanderer, sondern auch der Vereine, der Gewerbebetriebe und der Gastronomen aufeinandertreffen. Deswegen hat es noch nie die Patentlösung für diese Straße gegeben. Er berichtet, dass im Jahr 2016 die dzt. Regelung unter großer Anrainerbeteiligung erarbeitet wurde und er hätte sich diese auch jetzt gewünscht. Es muss auch klar sein, dass alle *Fahrbahn*parkplätze zwischen Ramsau und Umkehrplatz nun demarkiert werden und das nicht nur für drei Monate im Sommer, sondern für das ganze Jahre. Ausnahmegenehmigung sind dann nicht mehr möglich.

Er meint, dass sich grundsätzlich an der Situation nichts ändern wird, denn Kurzparkzonen schaffen Verkehr und gerade in der Traunsteinstraße wird bis zum Umkehrplatz gefahren und, wenn kein Parkplatz gefunden wird, wieder retour. Weiters berichtet er über den geplanten Shuttlebus in der Zeit von 5 Uhr bis 11 Uhr zwischen Seebahnhof und Umkehrplatz. Dieser wurde damals aufgrund der geringen Frequenz eingestellt. Zurück können die Wanderer mit dem Elektroschuttle oder mit dem Schiff bzw. Traunseetaxis fahren.

Weiters verweist er auf Präzedenzfälle betr. Ausnahmegenehmigungen von der Kurzparkzone für diverse Gastronomiebetriebe.

Hier besteht also noch Diskussions- und Regelungsbedarf. Es liegen gute Punkte vor, die jedoch nicht fertiggedacht sind. Er ersucht, für 2021 eine wirklich vernünftige und wasserdichte Regelung zu finden.

GR.ⁱⁿ Thallinger gibt im Namen der ÖVP folgende Erklärung ab:

„Wir alle haben uns nach einer Zeit der Einschränkungen und fehlender sozialer Kontakte auf das Ende der Ausgangsbeschränkungen nach Ostern gefreut. Der große Nachholbedarf der Bevölkerung an Bewegung, Sport und Natur hat uns aber bereits Mitte April gezeigt, dass vor allem das Salzkammergut – und da vorwiegend das Seengebiet – von Menschenmassen regelrecht überrannt wurde. Dies führte auch in Gmunden, vor allem im Bereich der Traunsteinstraße, an manchen Tagen zu unhaltbaren und gefährlichen Zuständen, was berechtigterweise auch bei den Anrainern großen Unmut ausgelöst hatte. In dieser Zeit wurde auch der Krisenstab der Stadtgemeinde in Person des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters, sowie der leitenden Beamten mit dieser Thematik konfrontiert und es wurde unverzüglich begonnen, mit Anrainern und Wirten Gespräche für eine gemeinsame Lösung zu führen. Als Tourismusreferent sah es vor allem Vizebürgermeister Wolfgang Schlair als seine Aufgabe, hier alle Betroffenen an einen Tisch zu bringen. Dies auch deshalb, weil wg. COVID-19 nicht sofort die entsprechenden Ausschüsse stattfanden, was natürlich zu respektieren war. Es gab bekanntlich auch öffentliche Kritik, die Sitzung des Gemeinderates bereits am 16. April abzuhalten, auch das war in dieser Zeit zu respektieren, die Probleme in der Traunsteinstraße wurden deshalb aber nicht weniger und die Anrainerbeschwerden die den Bürgermeister und Vizebürgermeister erreichen, leider immer mehr.“

Was wir nicht verstehen ist, dass wir jetzt dafür kritisiert werden, so vernünftige Verkehrslösung vorangetrieben und zur Beschlussfassung vorgelegt zu haben. Auf Einladung des Verkehrsreferenten fand erst am 9. Juni – also knapp 2 Monate nach dem Ende der Ausgangsbeschränkungen - eine Versammlung aller Betroffenen der Traunsteinstraße beim Gasthof Hoisn statt. Nach längerer Diskussion einigte man sich darauf, den von Vizebürgermeister Wolfgang Schlair bereits davor ausgearbeiteten Vorschlag bzw. Kompromiss anzunehmen, nämlich einen Teil der Traunsteinstraße in eine Kurzparkzone umzuwandeln und die Traunsteingeher mit einem gut funktionierenden Shuttledienst bereits im Weyer abzufangen. Die einzige Änderung dazu betrifft die Länge der Kurzparkzone, die nunmehr für die gesamte Traunsteinstraße gelten soll, da dies von Verkehrsexperten empfohlen wurde. Wir können das auch verstehen, da eine einheitliche Lösung für alle Beteiligten leichter nachvollziehbar ist.

Neben Tourismusreferent Vizebürgermeister Wolfgang Schlair war auch Finanzstadtrat Thomas Höpoltzeder von Anfang an in die Thematik eingebunden. Es ist daher auch verständlich, dass die beiden Stadträte das in monatelanger Kleinarbeit erarbeitete Konzept nunmehr bis zum Schluss weiter betreut haben. Die neuen Maßnahmen wurden kürzlich den Mitgliedern des Verkehrsausschusses präsentiert und von diesen mit nur einer Stimmenthaltung des Verkehrsreferenten angenommen.

Das heute zur Beschlussfassung vorliegende Ergebnis ist die Arbeit monatelanger Vorgespräche mit allen Betroffenen und der kleinste gemeinsame Nenner aller Beteiligten. Wir sind uns aber bewusst, dass es keine 100%ige Lösung für die Traunsteinstraße gibt, wir sind aber überzeugt, dass wir mit den heute zu beschließenden Maßnahmen kurzfristig eine deutliche Entspannung bewirken können.“

GR DI Kienesberger berichtet:

„Seit Jahrzehnten wird über die Verkehrsmisere in der Traunsteinstraße diskutiert. Man kann die Diskussion unter dem Motto „Leiden ist leichter als Handeln“ zusammenfassen. Ich betrachte jetzt nur einen Punkt aus der jüngsten Vergangenheit.

Im März des Jahres 2007 haben Studenten unter der fachlichen Betreuung von Prof. Macoun vom Institut für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik der TU Wien ein Verkehrskonzept über die Traunsteinstraße vorgelegt. Prof. Macoun ist Gmundner und kennt die Situation in der Traunsteinstraße sehr gut. Im Vortragssaal der Feuerwehr hat dann unter Einbeziehung der Bevölkerung eine Präsentation und Diskussion des Verkehrskonzeptes stattgefunden. Die Studenten haben einen Maßnahmenkatalog in drei Stufen vorgelegt.

Am 12. 4. 2007 hat Bürgermeister Köppl gesagt: „Wir identifizieren uns nicht mit dem Konzept!“ Das Ergebnis des Verkehrskonzeptes war somit gleich Null.

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen weitgehend der Stufe 1, wie sie die Studenten in ihrer Diplomarbeit im Jahre 2007 vorgeschlagen haben: Einführung einer Kurzparkzone bis maximal 3 Stunden, ein Tempolimit und Anbieten eines Wanderbusses ab Sonnenaufgang bis 11:00 während der Wanderzeit. Es freut mich ganz besonders, dass sich die ÖVP jetzt mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen in der Traunsteinstraße, die sie bisher immer verhindert hat, identifizieren kann.“

GR.ⁱⁿ DI. ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger berichtet als Anrainerin von ihren Verkehrsbeobachtungen in der Traunsteinstraße und meint, dass die Regelung für diese komplexe Situation nur ein Schritt und ein Tropfen auf den heißen Stein ist. Ihrer Meinung nach wird mehr benötigt, als dieser kleine Mosaikstein. Sie erklärt, dass durch stehenden Verkehr automatisch auch fließender Verkehr entsteht. Dieser fließende Verkehr muss verhindert werden und insofern braucht es Kombinationstickets mit Bahn/Tram/Schiff/Wanderbus/Park- & Rideanlagen usw. Weiters braucht es irgendeine Form einer Anzeige am Anfang der Traunsteinstraße, welche die Auslastung der Parkplätze anzeigt. Es sind mittel- und langfristige Konzepte notwendig, nicht einzelne Mosaiksteinchen, es muss mehr geschehen, nicht nur im Sinne des Klimapaktes und der Anrainer, sondern auch der Gäste.

StR. Sageder kommt auf die Wortmeldung von Frau GR.ⁱⁿ Thallinger zurück und meint, dass er sich bei den beiden Themen Rathausplatz und Traunsteinstraße gewünscht hätte, als Verkehrsreferent zu den Gesprächen eingeladen zu werden, da er schließlich für den Verkehr verantwortlich ist. Das hat man nicht gemacht, obwohl er sehr wohl telefonisch zur erreichen gewesen wäre. Er akzeptiert, dass die ÖVP etwas ausgearbeitet hat, findet es aber nicht fair, den anderen anzupatzen, nur weil diese Person während der behördlichen Ausgangssperre nicht mitwirken konnte. Er ersucht daher um das Quäntchen Fairness.

Vzbgm. DI (FH) Schlair verweist auf die am 18.5. abgehaltene Tourismusausschusssitzung und darauf, dass alle Mitglieder um seine offene Diskussion wissen. Unter Allfälliges wurde über die schwierige Verkehrssituation in der Traunsteinstraße berichtet, denn durch Corona und die Kurzarbeit sind die Leute viel früher in das Salzkammergut gereist. Seitens der Gastronomiebetriebe Hoisn und Grünberg wurde dringend um ein Gespräch ersucht. Er berichtet über die vielen Beratungsstunden und Gespräche, in denen versucht wurde, Ordnung für die Anrainer sowie Wirtschaftsbetriebe hineinzu-bringen und für Sicherheit zu sorgen (Einsatzfahrzeuge). Er meint, dass StR. Sageder Kenntnis über das Tourismusausschussprotokoll hatte, aber auch von seiner Seite nie ein Anruf hinsichtlich Mitwirkung und Lösungsvorschläge kam. Letztendlich wurde dann gemeinsam eine Besprechung mit Wirten, Vereinen, Hüttenwirte, Anrainervertreter abgehalten. Die Diskussion war zielführend und die Wirte haben natürlich dort ihre Ängste nochmal unterstrichen. Er denkt, dass mit diesem Lösungsansatz jetzt gestartet werden muss und nach dieser Saison Verbesserungen vorgenommen werden können.

Auf die Frage von GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, wohin sich Menschen in dieser Angelegenheit wenden können, was mit diesen Anliegen geschieht, wie schnell Beschlüsse gefasst werden usw., verweist Vzbgm. Schlair auf die offizielle E-Mail-Adresse der Stadt.

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass die Traunsteinstraße bereits während der Zeit des Lockdowns ein Hotspot war und er viele Mails erhalten hat, die von Woche zu Woche fordernder wurden. Er kann die Sorgen und Ängste der Anrainer verstehen. Er möchte in keiner Weise die Arbeit des Verkehrsausschusses und des Obmannes vor fünf Jahren kritisieren, nur ist die Mobilität einem starken Wandel unterzogen. Er kann sich dzt. nicht vorstellen, dass irgendeine Einsatzorganisation zurück in die Traunsteinstraße fahren kann. Auch die Lebensqualität nicht nur der Anrainer, sondern auch der Gäste ist eingeschränkt. Die nun vorgeschlagenen Ansätze sind gut für die Gäste, Anrainer, Radfahrer und die nachhaltige Mobilität. In diesem Sinne dankt er StR. Sageder für die Abhaltung der Verkehrsausschusssitzung sowie allen Beteiligten, die Gespräche geführt haben. Er meint, dass es für die Traunsteinstraße keine Patentlösung gibt und wünscht sich, dass es nun zu einer Verbesserung kommt.

Angesichts der dzt. Situation nimmt er von dem Recht der Übertragungsverordnung aus dem Jahr 2016 Gebrauch und werden diese Lösungsansätze umgesetzt.

31.3. Beratung und Beschlussfassung bezüglich Einrichtung von Busparkplätzen zur Entlastung Traunsteinstraße und Weyer;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

31.4. Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Verordnung einer 30 km/h Beschränkung in der Kurt Ohnsorg-Straße;

StR. Sageder:

Da es sich um ein Siedlungsgebiet ohne Durchzugsstraße handelt, haben Anrainer um Verordnung einer 30 km/h Beschränkung zur Verkehrsberuhigung ersucht. Der Verkehrsausschuss hat sich in seiner 47. Sitzung am 30.06.2020 mit diesem Thema befasst und ist zur Auffassung gekommen, eine 30 km/h Zone für den gesamten Straßenzug vorzusehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beiliegende Verordnung (Beilage ./E) beschließen, mit welcher für die Kurt Ohnsorg-Straße im gesamten Verlauf eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erlassen wird.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

1 Stimmenthaltung: ÖVP (1): GR DI Hoff

Nicht anwesend: StR. Höpolseder (ÖVP) und GR.ⁱⁿ Held (SPÖ)

31.5. Beratung und Beschlussfassung zur Schaffung einer gebührenpflichtigen Regelung zum Parken für Wohnmobile auf dem Toscanaparkplatz;

StR. Sageder:

Am Toscanaparkplatz herrscht derzeit eine rechtlich unklare Parksituation. Es ist ein Parkverbot für Kraftfahrzeuge mit Wohnwagen und auch für Wohnmobile verordnet, trotzdem gibt es einen Bereich

von einer Länge von 10 Metern, auf denen diese parken können. Da in Fachzeitschriften der Toscanaparkplatz als Parkmöglichkeit für Wohnmobile beworben wird gehört ein Bereich klar definiert und ausgewiesen, auf welchem diese Fahrzeuge parken dürfen.

Daher wird folgende Lösung angestrebt:

Am mittleren südwestlichen Teil des Toscanaparkplatzes, gegenüber dem Gebäude des Tourismusverbandes sollen Wohnmobile auf einer Länge von 30 Metern vor dem Wartgraben für eine Maximaldauer von 24 Stunden parken dürfen.

Diese Regelung soll ganzjährig gelten.

Das privatrechtliche Entgelt pro angefangene 24 Stunden soll € 20,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) pro Wohnmobil betragen (FA-Beschluss vom 25.06.2020) und dieses soll mit der anfallenden Tourismusabgabe vom Tourismusverband Traunsee-Almtal eingehoben und an die Stadtgemeinde abgeführt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- a) Beiliegende Verordnung (Beilage ./F), mit welcher ein Halte- und Parkverbot auf dem gesamten Toscanaparkplatz für Wohnmobile und Kraftfahrzeuge mit Wohnanhängern, ausgenommen Wohnmobile auf gekennzeichneten Parkflächen, erlassen wird.
- b) Ein privatrechtliches Entgelt pro angefangene 24 Stunden von € 20,00 (inklusive 20 % Umsatzsteuer) pro Wohnmobil. Das anfallende Entgelt samt der ebenfalls anfallenden Tourismusabgabe – Ortstaxe ist vom Tourismusverband Traunsee-Almtal einzuheben und an die Stadtgemeinde Gmunden abzuführen.

Auf Nachfrage von GR.ⁱⁿ Peganz erfolgt eine Prüfung der im Plan eingezeichneten Stellplätze.

GR DI Hoff erklärt, dass es sinnlos ist, dort das entgeltliche Parken zu erlauben, wenn nicht gleichzeitig für das ganze Stadtgebiet ein Parkverbot ausgesprochen wird.

StR. Sageder meint, dass, sollte eine Verlagerung auf andere Flächen stattfinden, darauf reagiert werden muss.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

31.6. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der in der Traunsteinstraße die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 40 km/h festgesetzt wird;

StR. Sageder:

In der Traunsteinstraße bestehen Abschnitte mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und Abschnitte mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Diese im Einzelfall nachvollziehbare Regelung führt allerdings zu einer für auswärtige Kraftfahrzeuglenker unübersichtlichen Geschwindigkeitsregelung in diesem Straßenzug.

Der Ausschuss für Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 30.06.2020 aus diesem Grunde die einheitliche Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h dem Gemeinderat empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende Verordnung (Beilage ./G) einer 40 km/h-Beschränkung und die Aufhebung der 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkungen für Teilbereiche der Traunsteinstraße beschließen.

GR DI Kienesberger führt aus:

„Um es gleich vorweg zu nehmen: Die Grünen stimmen dem Antrag zu. Wir wehren uns nicht gegen Verbesserungen.

Wir sind aber immer für ein Tempolimit von 30 km/h in der Traunsteinstraße eingetreten. Auch die bereits erwähnten Diplomanten der TU Wien haben dies bei den Maßnahmen der Stufe 1 vorgeschlagen. Dabei wurde in einem Schreiben der TU Wien darauf hingewiesen, dass der Anteil des Radverkehrs mit 5-6 % für eine Straße mit hohem Freizeitwert vergleichsweise sehr gering ist. Konkret wurde

u.a. eine Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h vorgeschlagen. Je geringer der Geschwindigkeitsunterschied zwischen Rad und Auto ist, umso sicherer ist Radfahren. Laut Berechnungen der Diplomanten beträgt der Zeitunterschied zwischen den erlaubten Höchstgeschwindigkeiten 50 und 30 km/h auf der 5 km langen Strecke 1 Minute und 50 Sekunden.

Wir von den Grünen haben daraufhin den Antrag gestellt, die Geschwindigkeit in der Traunsteinstraße auf 30 km/h zu beschränken. Vizebürgermeister Herbert Bergthaler hat in der Gemeinderatssitzung erklärt, der Zeitverlust sei für die Autofahrer nicht zumutbar. Wir haben eingewendet, die Ampelumschaltzeiten bei den Schutzwegen am Rathausplatz betragen 120 Sekunden. Das heißt, man wartet im ungünstigsten Fall 1 Minute und 50 Sekunden, bis man die Straße überqueren kann. Den Zeitverlust, den man den Autofahrer*innen auf 5 km nicht zumuten wollte, hat man den Fußgänger*innen auf 8 m zugemutet. Man hat die Kund*innen der Innenstadt gegenüber den Durchfahrenden klar benachteiligt. Wenn ständig der motorisierte Individualverkehr gegenüber dem unmotorisierten Individualverkehr bevorzugt wird, darf man sich nicht wundern, wenn es auf neuralgischen Strecken dann zum Kollaps kommt.“

StR. Sageder erklärt, dass Ver- und Gebote für die Kraftfahrer einsichtig sein müssen. Vor allem bei schlechter Witterung würde sich die Mehrheit nicht an die 30 km/h entlang der gesamten Traunsteinstraße halten. Man hat sich daher auf die 40 km/h-Beschränkung geeinigt.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann (FPÖ)

32. Beratung und Beschlussfassung über die Unterfertigung einer Vereinbarung zur Abtretung sämtlicher Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gmunden;

Bgm. Mag. Krapf:

Im Jahr 2016 wurden namhafte LKW-Hersteller wg. illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt (Beschluss der EU-Kommission vom 19.07.2016 in der Sache AT.39824 – LKW, Aktenzeichen C (2016) 4673). Auf dieser Grundlage besteht für Geschädigte ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher in Form einer Sammelklage geltend gemacht werden kann. Geschädigt sind alle Käufer, die im Zeitraum von 2005 bis 2013 LKW-Fahrgestelle mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 t oder mehr vom LKW-Kartell gekauft haben. Für Fahrzeuge, die ab 2014 gekauft wurden, kann aller Voraussicht nach ebenfalls ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Die Stadt Gmunden hat in dem betreffenden Zeitraum von 2005 bis 2020 vier Fahrgestelle der Marken Mercedes, Iveco und MAN angeschafft, welche Teile des genannten Kartells gewesen sind. Um ein einheitliches Vorgehen sicherstellen zu können, weist der Oö. Landes-Feuerwehrverband, in Abstimmung mit dem Gemeindebund, auf die Möglichkeit hin, die Ansprüche im Rahmen einer Sammelklage durch die Prozessfinanzierungsgesellschaft AdvoFin Prozessfinanzierung AG für die betroffenen Feuerwehrfahrzeuge geltend machen zu lassen. Sämtliche Unterlagen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sind bis spätestens 14.08.2020 an den Oö. Landes-Feuerwehrverband zu übermitteln. Zu diesen Unterlagen, welche von der Stadtgemeinde Gmunden beizustellen sind, zählt auch die Abtretung sämtlicher Schadenersatzansprüche, die der Stadtgemeinde Gmunden im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell gegen die Mitglieder des LKW-Kartells zustehen, zur gerichtlichen Geltendmachung an die FF der Stadt Gmunden, die die betroffenen Fahrzeuge genutzt hat.

Es ist daher erforderlich, die vom Landes-Feuerwehrverband vorbereitete Abtretungserklärung zu unterfertigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Unterfertigung beiliegender Abtretungserklärung (Beilage .H) zur Abtretung sämtlicher Schadenersatzansprüche, die der Stadt Gmunden im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell gegen die Mitglieder des LKW-Kartells zustehen, zur gerichtlichen Geltendmachung an die Feuerwehrorganisation, die die betroffenen Fahrzeuge effektiv genutzt hat, das ist die FF der Stadt Gmunden, erteilen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann (FPÖ)

33. Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion für einen freien Toskanapark;

Bgm. Mag. Krapf bringt den bereits vor Eingang der Tagesordnung verlesenen Dringlichkeitsantrag der Grünen-Gemeinderatsfraktion nochmals zur Kenntnis:

Sitzung des Gemeinderates am 6. Juli 2020 Dringlichkeitsantrag für einen freien Toskanapark
--

Wir bitten um Verständnis, dass wir schon ein paar Tage nach dem Dringlichkeitsantrag anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 25. Juni wieder einen Dringlichkeitsantrag stellen, obwohl in der Sitzung vom 25. Juni dem Thema mehrheitlich keine Dringlichkeit zugestanden worden ist. Wir versuchen daher, die Dringlichkeit kurz zu begründen:

- Es ist richtig, dass wir über Vereinbarungen mit dem Eigentümer des Parks, dem Land OÖ, und der Toskana Hotel Errichtungsgesellschaft mbH. nichts wissen. Gerade weil wir nichts wissen, erscheint es uns wichtig, dass die Gemeinde klar Position bezieht. Unwissenheit ist immer ein Nährboden für Gerüchte. Wenn die Stadtgemeinde ein Bekenntnis für einen freien Toskanapark ablegt und dieses Bekenntnis der OÖ Landesregierung und der Toskana Hotel Errichtungsgesellschaft mbH. mitteilt, dann ist zumindest eine klare Willensbildung dokumentiert. Der Toskanapark ist ein einzigartiges Naherholungsgebiet, sodass die allgemeine Nutzbarkeit unbedingt gewährleistet sein muss und nicht eingeschränkt werden darf.
- Wenn die Stadtgemeinde auf einen Vertrag wartet, dann ist es zu spät, sollte eine Einschränkung der öffentlichen Nutzbarkeit bereits vertraglich geregelt sein. Wehret den Anfängen.
- Das Bekenntnis für einen freien Toskanapark schafft auch für die Toskana Hotel Errichtungsgesellschaft mbH. eine zusätzliche Planungssicherheit. Wir stehen voll hinter dem Hotelprojekt beim Landschloss – aber die uneingeschränkte öffentliche Nutzbarkeit des Parks wie bisher ist uns heilig.

Bei der Planung ist noch vieles im Fluss. Um Gerüchten vorzubeugen, klar Position zu beziehen und mehr Planungssicherheit zu erreichen, stellen wir den

Antrag, die Stadtgemeinde möge ein klares Bekenntnis für einen freien Toskanapark mit einer öffentlichen Nutzbarkeit wie bisher ablegen und dies der OÖ Landesregierung, dem OÖ Landtag und der Toskana Hotel Errichtungsgesellschaft mbH. mitteilen.
--

GR Mag. Dr. Bergthaler verweist auf die umfangreich laufenden Recherchen und sollten diese im Rechtsausschuss beraten werden.

GR Mag. Dr. Bergthaler stellt daher den **Antrag** auf Zuweisung an den Ausschuss für Rechtsangelegenheiten zur weiteren Beratung und Beschlussfassung.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann (FPÖ)

34. Berichte des Bürgermeisters;

a)

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass er den demokratischen Diskurs sehr wichtig hält, jedoch die **Dauer der Gemeinderatssitzungen** zu überdenken ist. Die Fraktionsobleute werden ersucht, sich diesbezüglich Regelungen zu überlegen.

b)

Bgm. Mag. Krapf informiert über die Auslastung der **Sportstätten**.

c)

Bgm. Mag. Krapf verweist auf die Veranstaltungsreihe „**Baden in Kultur**“ und dankt der neuen Abteilung Stadtentwicklung.

d)

Bgm. Mag. Krapf dankt offiziell der heute nicht anwesenden Stadträtin Schönleitner für die bisherige Leitung der Innenstadtangelegenheiten. Weiters dankt er GR Bamminger sowie StR. Apfler für das Mitgehen des neuen Weges sowie Vzbgm. Schlair für die Übernahme des großen Ressorts.

e)

Weiters informiert Bgm. Mag. Krapf über

- den Radweg Dr. Thomas-Straße,
- den Kanalbau Flachberg/Franzl im Holz und
- die Sanierung Ufermauer Lehenaufsatz.

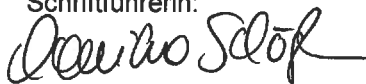
35. Allfälliges.

Keine Wortmeldungen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Schriftführerin:



Gemeinderatsmitglieder:



Bürgermeister:

